16. JAHRGANG | NR. 13/2024 | WOCHE 39 BRITZ, DEN 27. SEPTEMBER 2024

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG

AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Liepe 2

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer 2. Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße – in der Gemeinde Britz 8

Hinweis zum Jahresabschluss 2022 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 9

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 1. August 2024 9

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 5. September 2024 10

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz vom 27. Mai 2024 11

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz vom 26. August 2024 11

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Liepe vom 6. August 2024 12

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 12. August 2024 13

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben der Gemeinde Schorfheide 13

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Brodowin am 4. Oktober 2024 15

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Brodowin am 11. Oktober 2024 16

Einladung zur Mitgliedervollversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Schorfheide-Britz-Chorin am 21. Oktober 2024 16

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Ines Thomas (V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Liepe (StrR/WD)

Aufgrund §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 03.09.2024 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Grundsätze
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Übertragung der Reinigungspflicht
§ 4	Benutzungsgebühren
§ 5	Art und Umfang der Straßenreinigung
§ 6	Umfang der besonderen Reinigung
§ 7	Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
§ 8	Art und Umfang des Winterdienstes
§ 9	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
§ 10	Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten
Anlage 1	Straßenverzeichnis und Zonierung

§ 1
Grundsätze

(1) Die Gemeinde Liepe ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Liepe einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet.
Die Gemeinde Liepe betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern nach §§ 3 bis 6 übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen.
Die Straßenreinigung der Gemeinde beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Zu einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und dieser Satzung gehören:
   a) die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche (Fahrbahn) der öffentlichen Straße inklusive der Trennstreifen, der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und Mittelstreifen, der Bankette, Wendeplätze, Verkehrsinseln, Sicherheitsstreifen (auch wenn diese als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind).
   b) Parkstreifen als Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können, Parkbuchten, soweit diese mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen sowie öffentliche Parkplätze.
   c) Radfahrstreifen als Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind.
   d) Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege).
   e) Bushaltestellenbereiche und -buchten, die mit einem Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) versehen sind;
   Der Bushaltestellenbereich umfasst in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg. Bei einer überdachten Haltestelle umfasst dieser Bereich 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg nur bis zur Rückseite der überdachten Haltestelle.
   f) Randstreifen als Nebenflächen, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen, einschließlich Straßenbegleitgrün (Baumscheiben, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen und Entwässerungsmulden.

g) Gehwege, dazu gehören:
   – alle selbständigen Gehwege, einschließlich öffentlicher Treppen
   – alle unselbständigen Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen, z. B. Bürgersteige,
   – die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
   – die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO),
   – alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche,
   – Gehbahnen in 1,50 Meter Breite ab begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO);

h) Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze.

(2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) Ein Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.

(4) Das Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde Liepe erfolgt.
Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
Entgegen den Regelungen der §§ 3 bis 6 erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer im Bereich einer Brücke, von Treppen, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche.

(2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke), sowie Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke).
Liegen also mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstücke/Teilhinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.

(3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
   1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmitte,
   2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,
   3. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.

   Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
   1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt,
      – die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn;
      – der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn.
   2. Soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,
      – Die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg;
      – Der Winterdienst über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.

   Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.
Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Liepe übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.
Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwangs entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungsgebührensatzung).

(6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4
Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Liepe erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt und bestimmten Reinigungszonen zugeordnet.
(2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

Zone I
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
- Grund- und Sommerreinigung der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

Zone II
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer
- Sommerreinigung der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

Zone III
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs.1 durch die Gemeinde
- zwei Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer

Zone IV
- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch die Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflichten in den Zonen umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:
- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen.

Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.
(3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel (dazu gehört auch der Schülerverkehr) obliegt der Gemeinde.
(4) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht grundsätzlich bei der Gemeinde.
(5) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer umfasst insbesondere:
1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot nach einer Verunreinigung unverzüglich, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.
   Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
2. Rinnensteine und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
4. die Beseitigung von Gras- und Pflanzenbewuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher, auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen, dabei ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt,
5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
7. den Winterdienst (§ 8).

(6) Die nach § 5 Abs. 2 übertragene Reinigung ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen.
(7) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison (März/April) zu erfolgen.
(8) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, soll dabei die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls (Nov./Dez.) erfolgen.
(9) Anfallendes Laub von Bäumen u. a. Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden und ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs darstellt.
(10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6
Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brenn- oder Baumaterialien, Bau- oder Bodenstoffen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb, durch Landwirtschaftsverkehr oder durch Hundekot oder auf andere Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 7
Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

(1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z. B.

Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.

(2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8
Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

(2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.

(4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.

(5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.

(6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.

(8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u. ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Fahrbahnen und Gehwegen grundsätzlich unzulässig. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
   a) in besonderen witterungsbedingten Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen, Blitzeis),
   b) auf gefährlichen Fahrbahn- und Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken und Ampelbereichen),

   wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.
   Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Schmutzstoffen ist ausnahmslos verboten.

(9) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(11) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.

(12) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde, haben bei Eis- und Schneeglätte auch gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn zu beräumen und vorrangig mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

(13) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet Ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.

(14) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.

(15) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und/oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.

(16) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen ebenso.

(17) Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei nicht durchgeführten Winterdienst nach Abs. 8, ist die Gemeinde verpflichtet und berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten dafür werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 9
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Liepe einzureichen.

(2) Grundstückseigentümer, die gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Liepe einzureichen.

§ 10
Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter

(1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallbehälter obliegt der Gemeinde Liepe.

(2) Gemeindliche Abfallbehälter dürfen nur für Abfälle im Rahmen der zulässigen Straßenbenutzung genutzt werden.

(3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können gemeindliche Abfallbehälter auch zur Entsorgung des Hundekotes genutzt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 5 Absatz 6 Gehwege oder Fahrbahnen nicht mindestens 14-tägig reinigt,

2. entgegen § 5 Absatz 5 Schmutz, Müll, Laub, Gras- und Pflanzenbewuchs oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen und Fahrbahnen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,
3. entgegen § 5 Absatz 5 Punkte 1 und 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, Rinnsteinen und Gräben ablagert,
4. entgegen § 5 Absatz 9 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
5. entgegen § 8 seinen winterdienstlichen Anliegerpflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt,
6. entgegen § 8 Absatz 8 bei Ausführung der winterdienstlichen Pflichten Salze oder andere auftauende Stoffe verwendet,
7. entgegen § 8 Absätze 10 und 13 Schnee und Eis auf der Fahrbahn und dem Gehweg so lagert, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Absatz 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Britz, 03.09.2024

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Anlagen:
Anlage 1 Straßenverzeichnis

Anlage 1

Straßenverzeichnis und Reinigungszonen

zu §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liepe

Zone I
- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
- Grund- und Sommerreinigung der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

Zone II
- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer
- Sommerreinigung der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

Zone III
- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn durch die Gemeinde
- zwei Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer

Zone IV
- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch die Grundstückseigentümer

Lfd. Nr.	Straßenname	Zone Alt/Neu	Bemerkungen
1	Am Rundteil	IV	
2	Am Rundteil L29	III/III	
3	Am Sportplatz	II/II	
4	Bergstraße	I/I	Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 6
5	Bergstraße	II/II	zw. Waldstraße und Brauerstraße
6	Brauerstraße	II/II	
7	Brodowiner Straße	I/I	bis Haus-Nr. 13 b
8	Buswendeschleife in Ernst-Thälmann-Straße	II/II	
9	Choriner Straße	II/II	Asphaltbereich bis Haus-Nr. 7
10	Ernst-Thälmann-Straße	I/I	Querweg bis Haus-Nr. 41
11	Ernst-Thälmann-Straße L29	III/III	
12	Fischerstraße	I/I	bis Hausnr. 9 (alt: 4a)
13	Gutshof	IV	
14	Karl-Liebknecht-Straße L29	III/III	
15	Kirchstraße	II/II	bis Haus Nr. 8, incl. Kita-Zufahrt
16	Kreuzstraße	II/II	
17	Kurze Straße	II/II	
18	Lieper Schleuse	IV	Haus Nr. 1
19	Neue Parsteiner Straße	I/I	bis Haus-Nr. 2
20	Parsteiner Straße	I/I	
21	Poststraße	II/II	
22	Schöpfwerk	IV	
23	Straße zum Vorwerk	IV	
24	Triftstraße	II/II	
25	Verbindungsweg zw. Karl-Liebknecht-Str./Am Rundteil/Wiesenweg/Fischerstraße	II/II	Fischerstraße bis Sackgassenschild
26	Verbindungswege zw. Karl-Liebknecht-Str. und Wiesenweg	I/I	zw. Karl-Liebknecht-Str. 29 und 30a zw. Karl-Liebknecht-Str. 9 und 10
27	Waldstraße	II/II	
28	Wiesenweg	I/II	bis Haus-Nr. 3
29	Zur alten Weide	IV	

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer 2. Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße – in der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) – in der zurzeit geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 26.08.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) mit seiner Begründung als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße – 2. Änderung – als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Das Gebiet liegt westlich der Eberswalder Straße und nördlich der Wohnbebauung an der Heegermühler Str. Das Gelände des Feuerwehrgebäudes ist nicht mehr Teil der Änderung des Bebauungsplanes. Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst folgende Fläche: Gemarkung: Britz, Flur: 2, Flurstück: 855.

Die Grenze des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.

Britz den, den 12.09.2024

Jörg Matthes
Amtsdirektor

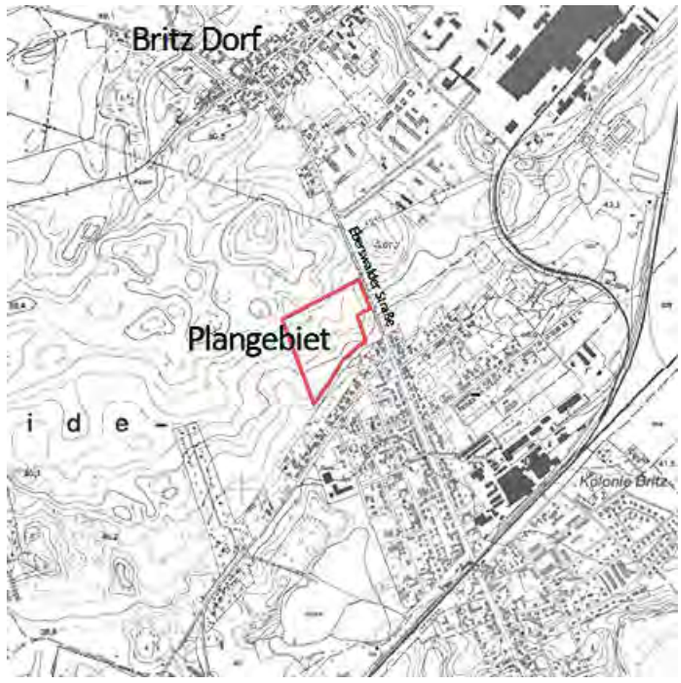

Bekanntmachungsanordnung

Rechtsverbindlichkeit
Der vorgenannte Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. III Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße – in der Gemeinde Britz im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Plan als Satzung in Kraft.

Einsichtnahme in den Bauleitplan:
Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, im Bauamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag	von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
Freitag	von 9:00–12.00 Uhr

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage des Amtes Britz-Chorin-Oderberg unter

https://britz-chorin-oderberg.de/thema/amtliches-ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen

zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o. ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.
Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

I. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
II. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
III. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
   1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber des Amtes Britz-Chorin-Oderberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
IV. Gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Brandenburg) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Amtsdirektor hat den Gemeinderatsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Britz, den 12.09.2024

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hinweis zum Jahresabschluss 2022 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Gemäß § 82 Absatz 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in den Jahresabschluss 2022 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und seine Anlagen nehmen kann.

Britz, den 9. September 2024

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 01.08.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-2024–031
Wahl des Vorsitzenden des Amtsausschusses
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wählt Frau Gundula Köppen zur Vorsitzenden des Amtsausschusses.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–032
Wahl des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Amtsausschusses
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wählt Frau Andrea von Cysewski zur ersten Stellvertreterin der Vorsitzenden des Amtsausschusses.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–033
Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Amtsausschusses
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wählt Herrn Ronny Püschel zum zweiten Stellvertreter der Vorsitzenden des Amtsausschusses.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–034
Bildung von Ausschüssen des Amtsausschusses
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Bildung folgender Ausschüsse mit der ausgewiesenen Anzahl an Sitzen:

Ausschuss	Anzahl Mitglieder	Anzahl sachkundige Einwohner
Bau- und Feuerwehrausschuss	9	3
Kommunalausschuss	8	
Sozialausschuss	8	3

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–035
Benennung der Mitglieder und der Vorsitzenden der Ausschüsse des Amtsausschusses
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt folgende Besetzung der Ausschüsse:

1 Bau- und Feuerwehrausschuss

		Mitglieder
Vorsitzende/r	1	Köppen, Gundula
	2	von Cysewski, Andrea
	3	Gähle, Patrick
	4	Großebokermann, Marco
	5	Hähnel, Martina
	6	Marschner, Klaus
	7	Polster, Thomas
	8	Püschel, Ronny
	9	Stürmer, Michael

2 Kommunalausschuss

		Mitglieder
Vorsitzende/r	1	Krüger, Daniel
	2	von Cysewski, Andrea
	3	Fürst, Peggy
	4	Guse, André
	5	Hähnel, Martina
	6	Püschel, Ronny
	7	Schwarz, Nicole
	8	Stürmer, Michael

3 Sozialausschuss

		Mitglieder
Vorsitzende/r	1	Marten, Lutz-Werner
	2	von Cysewski, Andrea
	3	Fürst, Peggy
	4	Marschner, Klaus
	5	Polster, Thomas
	6	Püschel, Ronny
	7	Stürmer, Michael
	8	Weber, Frank

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–026
Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung für den Amtsdirektor
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gewährt dem Amtsdirektor auf Grundlage des § 6 BbgKomBesV in Verbindung mit § 6 der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg eine monatliche steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 160 Euro.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–025
Ersatzneubau einer elektronischen Sirene für den Standort Oderberg, Straße der Jugend 30, Feuerwehrgerätehaus
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt den Ersatzneubau einer Sirenenanlage vom Typ ECI 1200-DT für den Standort „Straße der Jugend 30, Feuerwehrgerätehaus Oderberg“ und die Vergabe des Auftrages an die Firma HÖRMANN Warnsysteme GmbH in Höhe von 11.159,82 EUR.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 05.09.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-2024–029
Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsausschuss benennt folgende Personen zu ehrenamtlichem Mitgliedern des Seniorenbeirates:

Name	Ortsteil
Marion Conradi	Britz
Monika Huwe	Golzow
Traute Selent	Golzow
Hildegard Marx	Serwest
Michaela Jantz	Serwest
Ines Märkel	Neuehütte
Martin Horst	Senftenhütte
Petra Bielecke	Sandkrug
Annemarie Bischoff	Brodowin
Rosemarie Farchmin	Brodowin
Elke Geldner	Chorin
Gisela Drechsler-Wiese	Chorin
Volker Peschke	Chorin
Christa Laue	Hohenfinow
Elke Süssbier	Hohenfinow
Karla Schnabel	Niederfinow
Birghild Gahut	Liepe
Helmut Kupper	Liepe
Gabriele Schülke	Oderberg
Eva Gebler	Oderberg
Christine Müller	Stolzenhagen
Johannes Albrecht	Stolzenhagen
Sigrid Vierke	Lunow
Angelika Albrecht	Lunow
Renate Schulz	Lüdersdorf
Andreas Kaufmann	Lüdersdorf
Ingrid Otto	Parstein
Brigitte Krause	Parstein

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–042
Weiterführung „Pflege vor Ort“ im Jahr 2025
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit des Amtes sowie eines positiven Zuwendungsbescheides, die Fortführung des Programms „Pflege vor Ort“ im Jahr 2025 und die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik in Höhe von 16.000,00 Euro. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Umsetzung mit Buckow e. V. im Rahmen „Pflege vor Ort“ vertraglich zu vereinbaren.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–037
Errichtung einer Sirenenanlage in Liepe, Am Sportplatz 3a (Feuerwehrgerätehaus)
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Errichtung einer Sirenenanlage vom Typ ECI 1200-DT für den Standort „Am Sportplatz 3a, neben dem Feuerwehrgerätehaus Liepe“ und die Vergabe des Auftrages an die Firma HÖRMANN Warnsysteme GmbH in Höhe von 17.255,00 EUR vorbehaltlich des positiven Zuwendungsbescheides.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–038
Jahresabschluss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2022
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2022 mit dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 293.068,08 EUR und dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 195,13 EUR.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–039
Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022 zu entlasten.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–043
Schließzeiten der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 2025
Der Amtsausschuss beschließt die Schließzeiten für 2025 entsprechend der Anlage 1 für die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2024–048
Berufung von beratenden Mitgliedern in den Bau- und Feuerwehrausschuss
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beruft den Amtswehrführer Herrn Peer Winkels, den 1. stellvertretenden Amtswehrführer Herrn René Dörbandt und den 2. stellvertretenden Amtswehrführer Herrn Fabian Gieseler als beratende Mitglieder in den Bau- und Feuerwehrausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.05.2024

Öffentlicher Teil

BR-2024–028
Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Heegermühler Straße
Die Gemeindevertretung Britz beschließt, die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Heegermühler Straße entsprechend Variante 3. umzusetzen. Als Beleuchtungskörper sollen die im Gemeindegebiet vorrangig verwendeten dekorativen Zylinderleuchten zum Einsatz kommen.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, die notwendigen Bauleistungen auszuschreiben und dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.
– Beschluss angenommen

BR-2024–029
Schulcampus Britz – Bestätigung des Planentwurfs zur Errichtung eines multifunktionalen Ergänzungsbaus und zur Umgestaltung des Erdgeschosses im Schulgebäude
1. Die Gemeindevertretung Britz bestätigt den Planentwurf des Planungsbüros A&P Wismar Angelis Folkerts Gumprecht Architektenpartnerschaft mbB vom 08.05.2024 zum Neubau eines multifunktionalen Ergänzungsbaus auf dem Grundstück Am Grund 27, Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 665.
2. Auf der Grundlage dieses Planentwurfs sollen die nächsten Planungsphasen, insbesondere die Einreichung eines Bauantrags beim Landkreis Barnim umgesetzt werden.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, nach Vorliegen aller geforderten Voraussetzungen, Fördermittel auf Grundlage der „Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (LEADER-Richtlinie)“ für den Neubau des multifunktionalen Ergänzungsbaus zu beantragen.
4. Die Gemeindevertretung Britz bestätigt den Planentwurf des Planungsbüros A&P Wismar Angelis Folkerts Gumprecht Architektenpartnerschaft mbB vom 08.05.2024 zur Umgestaltung des Erdgeschosses im Schulgebäude nach Fertigstellung des multifunktionalen Ergänzungsbaus.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

BR-2024–025
Aufhebung der Beschlüsse BR-016/2021, BR-017/2021 und BR-018/2021
– Beschluss angenommen

BR-2024–026
Verkauf einer ca. 80 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 784/0.0 der Flur 2 in der Gemarkung Britz
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 26.08.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-2024–041
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 56 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz stellt fest, dass keine Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 9. Juni 2024 vorliegen. Die Wahl ist gültig.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2024–044
Abwägungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt:
Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ in der 2. Änderung hat die Gemeinde geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend der Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Dem in der beigefügten Anlage dargestellten Abwägungsvorschlag wird zugestimmt.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2024–045
Beschluss zur Satzung 2. Änderung Bebauungsplan Nr. II „Wohnungsbebauung – An der Eberswalder Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen. Die zum Bebauungsplan gehörige Begründung wird von der Gemeindevertretung gebilligt.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ in der 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Satzung ist nach der erfolgten Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo und zu welchen Dienstzeiten der Bebauungsplan „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ in der 2. Änderung eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2024–047
Benennung der Vertreter des Trägers im Kindertagesstätten-Ausschuss der Kindertagesstätte „Britzer Strolche“
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz benennt als Interessenvertreter des Trägers für den Kindertagesstätten-Ausschuss der Kindertagesstätte „Britzer Strolche“ mit sofortiger Wirkung folgende Personen:
1. Herr Robby Lange
2. Frau Franziska Gerhardt

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2024–048
Benennung der Vertreter des Trägers im Kindertagesstätten-Ausschuss der Kindertagesstätte „Britzer Sonnenzwerge“
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz benennt als Interessenvertreter des Trägers für den Kindertagesstätten-Ausschuss der Kindertagesstätte Britzer Sonnenzwerge mit sofortiger Wirkung folgende Personen:
1. Herr Lutz-Werner Marten
2. Herr André Guse

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2024–049
Schließzeiten 2025 in der Kindertagesstätte Hort „Britzer Strolche"
Die Gemeindevertretung Britz beschließt folgende Schließzeiten der Kindertagesstätte Hort „Britzer Strolche" für das Jahr 2025:
- 28.03.2025
- 02.05.2025
- 30.05.2025
- 26.09.2025
- 22.12.2025 – 30.12.2025

– Beschluss angenommen

Beschluss- Nr.: BR-2024–050
Schließzeiten 2025 in der Kindertagesstätte „Britzer Sonnenzwerge"
Die Gemeindevertretung Britz beschließt folgende Schließzeiten der Kindertagesstätte „Britzer Sonnenzwerge" für das Jahr 2025:
- 17.01.2025
- 02.05.2025
- 06.06.2025
- 07.11.2025
- 22.12.2025 – 30.12.2025

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2024–051
Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Sozialausschuss der Gemeindevertretung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beruft folgende weitere Personen als beratende Mitglieder (sachkundige Einwohner) in den Sozialausschuss der Gemeindevertretung:
1. Frau Susanne Steinmann
2. Frau Brigit Thielemann
3. Herr Björn Wiese

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2024–056
Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Bauausschuss der Gemeindevertretung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beruft folgende weitere Personen als beratende Mitglieder (sachkundige Einwohner) in den Bauausschuss der Gemeindevertretung:
1. Herr Benno Günther
2. Frau Christin Ahl

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 06.08.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-2024–015
Beschilderung Informationstafel Biosphäre
Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Aufstellung von einer Informationstafel für den folgenden Standort:
Gemarkung Liepe, Flur 2, Flurstück 329 („Am Rundteil").
– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: LI-2024–023
Wahl eines Vertreters der Gemeinde für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Finowfließ
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe bestellt folgenden Vertreter
Frau/Herrn Dr. Arno Haase

zur/zum Vertreter/in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Finowfließ.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-2024–025
Wahl des Vertreters der Gemeinde im Verbandsausschuss des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe wählt
Frau/Herrn Dr. Arno Haase

als Vertreter/in der Gemeinde in den Verbandsausschuss des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-2024–029
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin gemäß § 56 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe stellt fest, dass keine Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin am 9. Juni 2024 vorliegen. Die Wahl ist gültig.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-2024–030
Vergabe Planungsleistungen Erstellung Flächennutzungsplanung mit Umweltbericht und Landschaftsplan
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt, die Planungsleistungen für die Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht und Landschaftsplan nach erfolgter beschränkter Ausschreibung an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, der BPM Ingenieurgesellschaft mbh Büro Dresden Ammonstraße 70 in 01067 Dresden, zu vergeben.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-2024–031
Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone in der Straße „Am Sportplatz"
Die Gemeindevertretung Liepe beschließt
1. die Ausweisung einer eingeschränkten Haltverbotszone für die Straße „Am Sportplatz" sowie die Beschilderung der Parkplätze entsprechend der Anlagen 2–5.
2. die vertraglichen Regelungen zur Nutzung der Parkplätze mit dem Pächter anzupassen.
3. die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht der Parkplätze.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Aufstellung der Verkehrszeichen einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu stellen sowie den Pachtvertrag des Sportplatzes Liepe entsprechend zu ändern.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 12.08.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-2024–014
Eilentscheidung: Genehmigung einer überplanmäßigen Mittelüberschreitung für Straßenreinigung/Winterdienst im Haushaltsjahr 2024
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Parsteinsee getroffene Eilentscheidung folgenden Inhalts:
Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, die überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von 20.000 EUR für die Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen 2024 im Gemeindegebiet zu genehmigen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-2024–029
Standortänderung Neubau Dorfgemeinschaftshaus OT Parstein
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Änderung des Standortes des Neubaus des Dorfgemeinschaftshauses entsprechend Anlagen dieses Beschlusses mit der Beschlussnummer PS-2024–029 auf dem Grundstück der Gemarkung Parstein, Flur 2, Flurstück 84/1 an der Oderberger Straße.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-2024–007
Verkauf einer ca. 64 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 428/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Lüdersdorf
– Beschluss angenommen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben der Gemeinde Schorfheide

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. Mit dieser Vereinbarung beauftragt die Gemeinde Schorfheide das Amt Britz-Chorin-Oderberg mit der Durchführung aller ihr gesetzlich obliegende standesamtlichen Aufgaben. Der beauftragte Vereinbarungspartner nimmt die Aufgaben nach dieser Vereinbarung für den Vereinbarungspartner in dessen Namen wahr.
2. Der mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beauftragte Vereinbarungspartner verpflichtet sich, neben der Durchführung der eigenen standesamtlichen Aufgaben, die nach den Vorgaben des PStG, das AG-PStG Bbg sowie ggf. nach weiteren Rechtsvorschriften obliegenden standesamtlichen Aufgaben des beauftragenden Vereinbarungspartners in vollem Umfang durchzuführen.
3. Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten/Standesbeamtinnen über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes-, oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber oder Verordnungsgeber verändert, so gilt für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Absatz 1 entsprechend.
4. Diese Vereinbarung lässt gemäß § 3 Abs 2 Satz 1 GKGBbg die Rechte und Pflichten beider Vereinbarungspartner als jeweils örtlicher Träger der Aufgabe unberührt.
5. Der beauftragende Vereinbarungspartner ist Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die aufgrund dieser Vereinbarung vom beauftragten Vereinbarungspartner durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten. Die gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO erforderlichen Regelungen sind einzuhalten.
6. Wird der beauftragte Vereinbarungspartner von einer anderen Kommune mit der Durchführung von standesamtlichen Aufgaben beauftragt oder werden ihm diese Aufgaben von einer anderen Kommune übertragen, bedarf dies nicht der Einwilligung des beauftragenden Vereinbarungspartners.

§ 2
Pflichten des beauftragten Vereinbarungspartners

1. Der mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beauftragte Vereinbarungspartner ist verpflichtet, Kopfbogen und Dienstsiegel des Standesamtes des beauftragenden Vereinbarungspartners für die Erfüllung der gemäß § 1 der Vereinbarung erforderlichen Aufgaben des beauftragenden Vereinbarungspartners zu verwenden und die Unterlagen und Dienstsiegel des Standesamtes des beauftragenden Vereinbarungspartners ordnungsgemäß aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass durch entsprechende Verwendung des Kopfbogens und des Dienstsiegels des jeweiligen Standesamtes im Außenverhältnis jedes Standesamt der oben genannten Vereinbarungspartner in seinem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich erkennbar ist.
2. Der mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beauftragte Vereinbarungspartner bestellt Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte mindestens in der gemäß § 1 Absatz 3 Brandenburgische Personalstandsverordnung (BbgPStV) erforderlichen Anzahl, die für die Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beider Vereinbarungspartner ausreichend sein muss und verpflichtet sich, deren Fortbildung sicherzustellen. Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt dies der mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgäben beauftragte Vereinbarungspartner dem beauftragenden Vereinbarungspartner unverzüglich mit.
3. Der mit der Durchführung beauftragte Vereinbarungspartner übergibt mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung den Standesbeamtinnen sowie den Standesbeamten ein Hinweisschreiben, aus dem sich der Umfang ihres Zuständigkeitsbereichs sowie bei der Wahrnehmung der beauftragten Aufgaben zu berücksichtigenden Modalitäten ergeben. Der beauftragte Vereinbarungspartner sorgt im Benehmen mit dem beauftragenden Vereinbarungspartner insbesondere für eine Einweisung in dessen örtliche Gegebenheiten für organisatorische Aufgaben.
4. Der beauftragte Vereinbarungspartner hat in Abstimmung mit dem beauftragenden Vereinbarungspartner für die Beschaffung der für sämtliche Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte erforderlichen Siegel, Signaturkarten, Sicherstellung der Nutzung der Software „Autista", Informationen auf der Homepage der Gemeinde Schorfheide, Weiterleitung des Telefons etc., Sorge zu tragen.
5. Wurden vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung vom Standesamt des beauftragenden Vereinbarungspartners bereits Eheschließungstermine verbindlich zugesagt, die ab dem Wirksamwerden der Vereinbarung stattfinden, sind diese durch das Standesamt des beauftragten Vereinbarungspartner einzuhalten.

§ 3
Pflichten des beauftragenden Vereinbarungspartners

1. Der beauftragende Vereinbarungspartner trägt dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung zur Durchführung seiner standesamtlichen Aufgaben sämtliche Register den aktuellen Stand aufweisen und keine Arbeitsrückstände, wie beispielweise Folgebeurkundungen und einzutragende Hinweise, bestehen. Ist dies nicht möglich, ist der beauftragende Vereinbarungspartner zu diesem Zeitpunkt umfassend über die Rückstände zu informieren und es sind ihm alle für deren Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Der beauftragende Vereinbarungspartner stellt dem beauftragten Vereinbarungspartner spätestens am Tag des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Altregister, Namensverzeichnisse, Sammelakten und sämtliche relevanten Vorgänge, zur Verfügung, soweit eine Abgabe an das Archiv nicht zulässig oder nicht möglich ist. Für die zur Verfügung gestellten Personenstandsregister, Personenstandsvorgänge einschließlich der Sammelakten und der sonstigen Unterlagen wird eine Niederschrift einschließlich eines Verzeichnisses des sich im Archiv befindenden standesamtlichen Archivguts des Standesamtes des beauftragenden Vereinbarungspartners durch diesen gefertigt.
3. Der elektronische Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge des beauftragenden Vereinbarungspartners ist den bestellten Standesbeamten des mit der Durchführung beauftragten Vereinbarungspartners ab dem Wirksamwerden der Vereinbarung zu ermöglichen. Insbesondere übersendet der beauftragende Vereinbarungspartner seinem IT-Dienstleister rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung einen Antrag auf Einreichung einer zeitlich bis 30.09.2024 befristeten Nutzerregelung für die Nutzregelung für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten des mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beauftragten Vereinbarungspartners.

§ 4
Durchführung der Aufgaben

1. Der mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beauftragte Vereinbarungspartner nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich des Personenstandswesen im allgemeinen Dienstbetrieb sowohl im eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich als auch im Bereich der örtlichen Zuständigkeit des beauftragenden Aufgabenträgers mit Ausnahme der Trauungen wahr. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Dienstbetrieb bzw. die Aufgabenwahrnehmung werden von den Vereinbarungspartnern einvernehmlich geregelt. Der die Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beauftragende Vereinbarungspartner kann dem beauftragten Vereinbarungspartner unter Berücksichtigung der Weisungsfreiheit der Standesbeamtinnen und Standesbeamten als Urkundenperson gemäß § 2 Absatz 2 PStG hinsichtlich der Aufgabendurchführung Weisungen, ausgenommen der Festlegung der Trauorte, erteilen.
2. Der mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beauftragte Vereinbarungspartner hat sicherzustellen, dass die Aufgaben des beauftragenden Vereinbarungspartners ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere, dass Beurkundungen und Bescheinigungen rechtmäßig erfolgen, Prüfungen korrekt vorgenommen werden, Informationspflichten gegenüber Dritten erfüllt und die Regelungen zur Benutzung der Register und Sammelakten eingehalten werden.
3. Die Vereinbarungspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.
4. Die allgemeine Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung erfolgt grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Standesamtes des beauftragten Vereinbarungspartners.
5. Der mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beauftragte Vereinbarungspartner erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Gebühren und Auslagenersatz im Namen und auf Rechnung des beauftragenden Vereinbarungspartners.
6. Die für die Aufgabendurchführung erforderliche technische Ausstattung wird durch den Vereinbarungspartner zur Verfügung gestellt, in dessen Räumen die Aufgabe nach Absatz 3 jeweils durchgeführt wird.

§ 5
Personalrechtliche Regelung

Bei der Beauftragung mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben des beauftragenden Vereinbarungspartners auf den beauftragten Vereinbarungspartner handelt es sich um eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.

§ 6
Kostenverteilung und Kostenerstattung

1. Die gemäß Haushaltsplanung 2024 ausgewiesenen Personal- und Sachkosten des beauftragten Vereinbarungspartners für die Aufgabenerfüllung Personenstandswesen ohne Investitionsauszahlungen und Kosten für die Unterhaltung der Gebäude/Räumlichkeiten, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der Gesamtkosten, werden ihm durch den mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beauftragenden Vereinbarungspartner erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt zeitanteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des beauftragenden Vereinbarungspartners zur Summe der Einwohnerzahlen der beiden Vertragspartner. Dabei werden die der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. November 2023 erfassten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.
2. Den Nachweis der Personal- und Sachkosten hat der mit der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beauftragte Vereinbarungspartner vorzulegen.
3. Die Zahlung in Höhe von 43.475,75 € ist zum 30.06.2024 fällig.

§ 7
Geltungsdauer

1. Die Vereinbarung wird bis zum **30. September 2024** geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen schriftlich jeweils zum Ende des Monats gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Eine Kündigung nach Absatz 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vertragspartners.

§ 8
Schriftform

1. Andere als die in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Festlegungen oder davon abweichende Nebenabreden zwischen den Vereinbarungspartnern bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften aller Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

§ 9
Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

2. In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt.
   Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an die Stelle das gesetzliche Maß.
3. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10
Wirksamkeit, Bekanntmachung, Anzeige

1. Die Vereinbarung wird zum 1. April 2024 wirksam.
2. Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg).
3. Die Vereinbarungspartner haben der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde die mit dieser Vereinbarung erfolgende Zusammenarbeit nach § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 GKGBbg anzuzeigen. Dies gilt entsprechend für die Änderung, einseitige Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung (§ 41 Absatz 2 Satz 3 GKGBbg)

§ 11
Ausfertigung

Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Für die Gemeinde Schorfheide
als beauftragender Vereinbarungspartner

Schorfheide, den 28.3.2024

gez. Westerkamp
Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister
Gemeinde Schorfheide

Schorfheide, den 28.4.2024

gez. K. Greger
Kathrin Greger
allgemeine Stellvertreterin
Gemeinde Schorfheide

Für das Amt Britz-Chorin-Oderberg
als beauftragter Vereinbarungspartner

Britz, den 28.3.2024

gez. Matthes
Jörg Matthes
Amtsdirektor
Britz-Chorin-Oderberg

Britz, den 28.03.2024

gez. S. Spann
Solveig Spann
stellv. Amtsdirektorin
Britz-Chorin-Oderberg

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Brodowin

Datum:	04.10.2024
Zeit:	19:00 Uhr
Ort:	Gaststätte „Schwarzer Adler“ Brodowiner Dorfstraße 80 16230 Chorin

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Festlegung und Beschlussfassung zur Protokollführung
4. Öffnung der Angebote zur Jagdneuverpachtung des Jagdbogen 1 ab 01.04.2025
5. Diskussion und Beschlussfassung zur Vorbereitung der Jagdneuverpachtung in der Genossenschaftsversammlung am 11.10.2024
6. Beschlussfassung zur Vorbereitung des Jagdpachtvertrages durch den Jagdvorstand
7. Sonstiges
8. Schlusswort des Jagdvorsteher

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bittet der Jagdvorstand alle Jagdgenossen (Eigentümer von jagdbaren Grundflächen) die geänderten bzw. aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen. Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen.

Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft Herrn Peter Krentz, Brodowiner Dorfstraße 82, 16230 Chorin (Tel.: 033362/70340) oder Jagdgenossenschaftbrodowin@ freenet.de nach Terminabsprache eingesehen werden.

Die Auszahlung des anteiligen Jagdreinertrages erfolgt nur per Banküberweisung. Vertretungsvollmachten sind nur in schriftlicher Form vor Beginn der Versammlung einzureichen.
Erbengemeinschaften haben ein Bevollmächtigen schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

Peter Krentz
Jagdvorsteher

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Brodowin

Datum: 11.10.2024
Zeit: 19:00 Uhr
Ort: Gaststätte „Schwarzer Adler"
Brodowiner Dorfstraße 80
16230 Chorin

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Festlegung und Beschlussfassung zur Protokollführung
4. Information des Jagdvorstandes zum Vorbereitungsstand der ausgewerteten Jagdangebote zur Neuverpachtung des Jagdbogen 1 zum 01.04.2025
5. Beschlussfassung zum Abstimmungsverfahren
6. Beschlussfassung zur Bestimmung der Wahlkommission
7. Beschlussfassung zur Vergabe der Neuverpachtung
8. Sonstiges
9. Schlusswort des Jagdvorsteher

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bittet der Jagdvorstand alle Jagdgenossen (Eigentümer von jagdbaren Grundflächen) die geänderten bzw. aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen. Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen.

Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft Herrn Peter Krentz, Brodowiner Dorfstraße 82, 16230 Chorin (Tel.: 033362/70340) oder Jagdgenossenschaftbrodowin@ freenet.de nach Terminabsprache eingesehen werden.

Die Auszahlung des anteiligen Jagdreinertrages erfolgt nur per Banküberweisung. Vertretungsvollmachten sind nur in schriftlicher Form vor Beginn der Versammlung einzureichen.
Erbengemeinschaften haben ein Bevollmächtigen schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

Peter Krentz
Jagdvorsteher

Einladung zur Mitgliedervollversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Schorfheide-Britz-Chorin

Termin: **21.10.2024**
Ort: **Gaststätte Zu den Kastanien – Kirchstr. 2 in 16230 Britz (Dorf)**
Zeit: **19:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgerechten Ladung/Veröffentlichung
3. Bestätigung Protokoll von 2023
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Finanzbericht
6. Kassenprüfungsbericht
7. Entlastung von Kassenführung
8. Entlastung des Vorstandes
9. Vorschläge + Neuwahl des Vorstandes
10. Vorschläge + Neuwahl des/der Geschäftsführers/in Amtsperiode 2024–2027
11. Vorschläge + Neuwahl der Kassenprüfer
12. Diskussion und Beschluss des Wirtschaftsplanes 2025
13. Information des Revierförsters
14. Anfragen der Mitglieder/Diskussion
15. Sonstiges

Dr. Jan Engel
Vorsitzender

Hinweis: Die Sitzung ist nicht öffentlich. Eigentümergemeinschaften können nur durch einen gemeinsam beauftragten Bevollmächtigten vertreten werden.

Hat jemand Interesse, im Vorstand oder als Geschäftsführer oder als Kassenprüfer tätig zu werden? – Zögern Sie nicht, sich zu melden und zur Wahl zu stellen!

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

II. NICHTAMTLICHER TEIL

RATHAUS

Rüttelprobe

Information der Friedhofsverwaltung

Am **11. Oktober 2024** wird die **Standfestigkeit der Grabmale** gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf den kommunalen Friedhöfen in den Gemeinden Britz, Chorin (mit den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest), Hohenfinow, Liepe, Niederfinow und in der Stadt Oderberg (mit dem Ortsteil Neuendorf) **geprüft**.

Die Prüfung wird von der Firma BSK Torsten Köster aus Hennigsdorf im Auftrag des Amtes Britz-Chorin-Oderberg durchgeführt.

Bürger können diesen Standsicherheitsprüfungen, die der Vermeidung von Unfällen dienen, beiwohnen.

Gemäß der Friedhofssatzung der jeweiligen Gemeinde bzw. des Amtes Britz-Chorin-Oderberg sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind der Nutzungsberechtigte bzw. Grabbesitzer. Sollten anderen Personen aufgrund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haften die Nutzungsberechtigten bzw. Grabbesitzer.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Dazu gehört auch das Umlegen von Grabmalen.

Ablaufplan

▸ Montag, 11. Oktober 2024

1.	Senftenhütte	08:00 Uhr
2.	Serwest	08:35 Uhr
3.	Brodowin	09:00 Uhr
4.	Neuendorf	09:30 Uhr
5.	Oderberg	09:45 Uhr
6.	Liepe	10:40 Uhr
7.	Niederfinow	11:15 Uhr
8.	Hohenfinow	11:40 Uhr
9.	Neuehütte	12:10 Uhr
10.	Sandkrug	12:20 Uhr
11.	Chorin	12:45 Uhr
12.	Golzow	13:10 Uhr
13.	Britz	13:30 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofs ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich verschieben auf Grund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse.

Sauer
Friedhofsverwaltung

Nachruf

Im Alter von 67 Jahren verstarb unser langjähriges Mitglied
der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Hauptfeuerwehrfrau
Karin Schröder

Sie hat in ihrer 40-jährigen Dienstzeit einen aktiven Beitrag
in der Ortswehr Stolzenhagen geleistet.
Hierfür gebührt ihr unser Dank.

Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser Zeit ihrer Familie.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Gundula Köppen
Vorsitzende
des Amtsausschusses

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Peer Winkels
Amtswehrführer

Schließung des Einwohnermeldeamtes am 10. Oktober 2024

Systemumstellung führt zu Einschränkungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wir möchten Sie darüber informieren, dass das Einwohnermeldeamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Zeit vom **09.10. – 11.10.2024 telefonisch nicht erreichbar** ist und am **10.10.2024 ganztägig geschlossen** bleibt. Grund der Schließung ist eine umfassende Systemumstellung.

Ab dem 15.10.2024 stehen wir Ihnen mit dem neuen System wieder zur Verfügung, bitten jedoch um Ihr Verständnis, dass es in den ersten Tagen nach der Umstellung zu längeren Warte- und Bearbeitungszeiten kommen kann.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Ihre Anliegen während der Schließzeit leider nicht bearbeitet werden können. Planen Sie daher Ihre Behördengänge entsprechend und wenden sich im Vorfeld oder nach der Schließung an uns.

Laubentsorgung Britz 2024

Container an Schule in Britz

Für die Laubentsorgung steht im Monat November ein Container an der Turnhalle der Schule Britz bereit. Die Laubabgabe ist jeweils von **14–18 Uhr** an folgenden Tagen möglich: **06.11.2024, 13.11.2024, 20.11.2024, 27.11.2024**.

Individuelle Sprechstunde der Bürgermeisterin von Liepe

Termin bei Bedarf

Melden Sie sich gerne bei Bedarf und wir vereinbaren einen Termin.

Tel. 01525-3298421
Mail: nicole.schwarz@gemeinde-liepe.de

Ihre Bürgermeisterin
Nicole Schwarz

Sorgen Sie für saubere Gehwege!

Aufruf an alle Anlieger

Die Sauberkeit und Sicherheit in unserer Gemeinde beginnen direkt vor unserer Haustür – auf den Gehwegen, die wir tagtäglich nutzen. Ein gepflegter Gehweg ist nicht nur eine Frage der Optik, sondern trägt auch maßgeblich zur Sicherheit unserer Nachbarn, Passanten (insbesondere ältere Menschen und Kinder) bei. Aus diesem Grund möchten wir Sie an Ihre Verantwortung zur Gehwegreinigung erinnern.

Die öffentlichen Straßen sind, gemäß den geltenden Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, zu säubern und von Wildwuchs zu befreien. Verunreinigungen können zu gefährlichen Situationen führen. Als Anwohner sind Sie verpflichtet, eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden oder zu beseitigen. Zum Bestandteil der Straße zählen die Gehwege, Grünflächen (dazu gehören Trenn-/ Seiten-/Rand- und Sicherheitsstreifen), Entwässerungsrinnen und -mulden sowie Regeneinläufe. Deren Reinigung wurde gemäß den jeweiligen Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg an die Anlieger übertragen. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an eine öffentliche Straße angrenzen, als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (sog. Hinterliegergrundstücke).

In der Straßenreinigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden ist die Art und der Umfang der Reinigung niedergeschrieben (die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in einem Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungszonen eingeteilt). Die ordnungsgemäße Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Laub, Unrat, Verschmutzungen und wildem Pflanzen- und Baumbewuchs. Die Entwässerungsrinnen sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten.

Im Herbst und Winter sind die Geh- und Radwege von Laub, Schmutz und Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden durch die örtliche Ordnungsbehörde kontrolliert und entsprechend geahndet.

Ein sauberes Ortsbild trägt wesentlich zur Lebensqualität und Attraktivität einer Gemeinde bei. Es vermittelt Ordnung, Sicherheit und Wohlbefinden für die Bewohner und Besucher. Ein gepflegter öffentlicher Raum, einschließlich sauberer Straßen, Gehwege und Grünflächen, ist nicht nur ästhetisch ansprechend, sondern fördert auch das soziale Miteinander und das Gemeinschaftsgefühl. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Gehwege sicher und sauber bleiben. Mit Ihrem Engagement tragen Sie zu einem positiven Ortsbild und einem sicheren Umfeld bei! Gemeinsam können wir dazu beitragen, dass unsere Straßen und Gehwege einladend und sicher bleiben.

Infos der Amtsverwaltung zu Lärm und Ruhetagen

Lärm und Holzfeuer

Grundsätzlich herrscht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Nachtruhe. Das bedeutet, dass in diesem Zeitraum keinerlei ruhestörenden Betätigungen (wie z. B. Bohren, Hämmern, Sägen, Holzhacken oder lärmintensive Feiern) zulässig sind. Tongeräte, wie z. B. Radios oder Musikinstrumente, dürfen nur in einer Lautstärke, die andere Personen nicht erheblich belästigen, verwendet werden. Rasenmäher dürfen generell nur werktags (Mo–Sa) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen haben ruhestörende Betätigungen mit elektrischen Geräten und Maschinen grundsätzlich zu unterbleiben.

Übersicht der Ruhezeiten:

- **Sonn- und Feiertagen | 0:00–24:00 Uhr**

➔ Ruhe vor Arbeits- und Feierlärm (Feiertagsgesetz des Landes Brandenburg – FTG)

- **Montag – Samstag | 22:00–6:00 Uhr**

➔ Nachtruhe (§ 10 Abs. 1 Landessimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg – LImschG)

- **Montag – Samstag | 20:00–7:00 Uhr**

➔ bestimmte Geräte im Freien (§ 7 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImschV)

Holzfeuer

Die gelegentliche Durchführung eines kleinen Holzfeuers ist unter Einhaltung diverser Bestimmungen gestattet. Sobald das Feuer Rauch und Qualm entwickelt oder sich Nachbarn beschweren, muss von Belästigungswirkungen durch das Feuer und damit also von einem Brennverbot ausgegangen werden. Beachten Sie dazu den Flyer „Holzfeuer im Freien“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Dieser listet sämtliche Regelungen für die im Land Brandenburg geltenden Gesetzlichkeiten auf und kann über den QR-Code aufgerufen werden.

10 goldene Regeln:

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt höchstens einen Meter
- Trockenes und naturbelassenes Holz verwenden (wie Kaminholz)
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden (verboten ab Waldbrandwarnstufe 4)
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer. Dazu zählen Laub, Baum-, Strauch- & Rasenschnitt, auch kleine Äste
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löschmittel immer bereithalten (Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen (Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter betragen)
- Bei Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuerunverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlösehen der Glut beaufsichtigen. Größere Brauchtumsfeuer, wie z. B. Oster- oder Maifeuer, sind genehmigungspflichtig.

Die Missachtung der Vorgaben oder die Durchführung eines genehmigungspflichtigen Feuers ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. (0 33 34) 45 76 – 31.

Hundeverhalten ist entscheidend

Informationen zur neuen Hundehalterverordnung

Ab dem 1. Juli 2024 ist im Land Brandenburg eine neue Hundehalterverordnung in Kraft getreten, welche eine Vielzahl von Änderungen für Hundebesitzer mit sich bringt. Den vollständigen Inhalt der neuen Hundehalterverordnung können Sie im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (Nummer 42 vom 25.06.2024) nachlesen. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt:

Abschaffung der Rasseliste

Die Einstufung eines Hundes als „gefährlicher Hund“ nur aufgrund der Rasse wurde abgeschafft. Die Gefährlichkeit eines Hundes wird ab dem 1. Juli 2024 anhand seines Verhaltens gegenüber Menschen und anderen Hunden gemessen. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung für alle Hunde, egal welcher Rasse. Bei Hunden, welche bereits aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten als „gefährlich“ eingestuft wurden, behält die Einstufung ihre Gültigkeit. Ist ein Hund auffällig geworden (z. B. durch einen Biss ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein), kann die Gefährlichkeit durch die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt und der Hund als „gefährlicher Hund“ eingestuft werden. In diesem Fall benötigt der Hundehalter eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde zur Haltung des Tieres. Andernfalls ist die Haltung des Hundes aufzugeben. Die Erlaubnis zur Haltung eines „gefährlichen Hundes“ ist dem Hundehalter zu erteilen, wenn dieser bestimmte gesetzliche Voraussetzungen (z. B. Kennzeichnung des Hundes, Sachkundenachweis und Zuverlässigkeit des Hundehalters, Nachweis einer Haftpflichtversicherung etc.) erfüllt. Die erforderliche Sachkunde wird von einer sachverständigen Person (z. B. Tierarzt) im Rahmen einer theoretischen und praktischen Prüfung mit dem eigenen Hund geprüft.

Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht

Die Verordnung schreibt außerdem vor, dass alle Hunde im Land Brandenburg (ab der achten Lebenswoche) registriert und mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden müssen. Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass entlaufene Hunde schnell ihrem Besitzer zugeordnet werden können. Tiere, die noch nicht bei der örtlichen Ordnungsbehörde angemeldet sind, sollten schnellstmöglich durch den Hundehalter registriert werden. Nach Ablauf einer Übergangsfrist stellt eine fehlende Anzeige eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zur Anmeldung bei der örtlichen Ordnungsbehörde nutzen Sie bitte das entsprechende Formular, welches Sie auf der Internetseite der Amtsverwaltung abrufen können (https://amt-bco.de/rathaus/service/hunde-steuer).

Fazit

Die neue Hundehalterverordnung im Land Brandenburg stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Sicherheit und des Tierschutzes dar. Die strikteren Regeln sollen dafür sorgen, dass Hundehalter ihre Verantwortung ernster nehmen und gleichzeitig das Wohl der Tiere gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird seitens des Ordnungsamtes darauf hingewiesen, dass die beim Ausführen des Hundes verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich und schadlos zu entfernen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Wird der Hundekot nicht entfernt und entsorgt, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger sollten Straßen, Wege und Grünanlagen in den amtsangehörigen Gemeinden sauber gehalten werden.

Steuerliche Anmeldung und Hundesteuer

Die Anmeldung eines Hundes muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem er diesen aufgenommen hat, im Amt Britz-Chorin-Oderberg anzumelden. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie einen Bescheid über die Hundesteuer und mit diesem auch die Hundesteuermarke. Wir benötigen von Ihnen das vollständig ausgefüllte Formular zur Anmeldung des Hundes. Dieses gilt sowohl für die steuerliche Anmeldung, als auch für die ordnungsbehördliche Anmeldung.

Die Erhebung der Hundesteuer beginnt mit der Anmeldung eines Hundes. Die Höhe der Steuer richtet sich dabei nach Art und Anzahl der Hunde und ist in der Hundesteuersatzung Ihrer Kommune festgelegt. Die Hundesteuersatzungen finden Sie unter Satzungen. Die Möglichkeit der Befreiung von der Hundesteuer ist ebenfalls in der jeweiligen Hundesteuersatzung geregelt.

Kontakt für Hundesteuer

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Frau Fröhlich
Telefon: +49 (03334) 457650
Mail: kaemmerei@amt-bco.de

Ordnungsbehördliche An- und Abmeldung

Der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das Halten des Hundes anzuzeigen. Gemäß der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg sind alle Hunde unabhängig von der Größer oder Gewicht anzumelden. Darüber hinaus müssen alle Hunde, die älter als acht Wochen sind, mit einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard dauerhaft gekennzeichnet werden. Bitte beachten Sie, dass Sie die örtliche Ordnungsbehörde auch über die Veräußerung, den Tod oder den Wegzug des Hundes aus den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg informieren. Für die An- bzw. Abmeldung des Hundes können Sie das entsprechende Formular verwenden.

Die Abmeldung eines Hundes muss innerhalb von zwei Wochen nach dem der Hund veräußert wurde, verstorben oder entlaufen ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg erfolgen. Denken Sie bitte daran, Ihren Hund bei Wegzug aus dem Amtsgebiet abzumelden, da sonst die Hundesteuer weiterberechnet wird. Zur Abmeldung können Sie das Formular zur Abmeldung des Hundes verwenden.

Kontakt für die An- bzw. Abmeldung eines Hundes

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Frau Gieseler
Telefon: +49 (03334) 457634
Mail: ordnungsamt@amt-bco.de

Wölfe in Hohenfinow

Ort zur wolfsfreien Zone erklärt

Liebe Einwohner, ich möchte Euch zu Kenntnis geben, dass es in den Monaten Juli und August in allen drei Hohenfinower Ortsteilen, Karlswerk, Struwenberg und Hohenfinow selbst, zu Übergriffen durch Wölfe kam. Es wurden mehrere Schafe gerissen. An sich nichts Neues, sondern traurige Realität. Doch in diesem Fall ist das etwas anders gelagert, der Wolf hat in zwei Fällen Schafe mitten im Ort gerissen. In einem Fall auf einem Hof, keine fünf Meter von der Haustür entfernt, in dem anderen Fall direkt neben dem Haus in einem unmittelbar angrenzenden Garten. Der Wolf wurde in meinem persönlichen Fall durch den Gutachter bestätigt. Bitte, wenn es schon passiert, meldet alle Risse bei der Wolfsschadenshotline 0172–5641700 oder bei der Wolfsbeauftragten Carina Vogel 01520–9094253. Da immer weniger Risse gemeldet werden, nimmt der Druck auf die Politik eventuell ab und das ist nicht gut. Auch wenn Ihr nichts bekommt, der Druck muss ausgebaut werden.
Vor mehr als zehn Jahren haben wir davor gewarnt, dass er eines Tages direkt in unsere Wohnorte kommt, dafür hat man uns ausgelacht. Jetzt lacht keiner mehr und es kommen nur noch Ausreden.

Daraufhin haben wir Hohenfinow, deklaratorisch, per Beschluss, zur wolfsfreien Gemeinde erklärt. So wie das viele andere Gemeinden auch getan haben.
Die Politik sieht weg, trotz vollmundiger Versprechen, auch von unserem Ministerpräsidenten Herrn Dr. Woidke, der mir, im Beisein unseres Amtsdirektors, versicherte das sich hier etwas tut. Nun, hat es nicht.
Noch sind es – NUR – unsere Nutz- und Haustiere...

Noch bis in das 19. Jahrhundert fielen dem Wolf zahlreiche Menschen zum Opfer und es ist nur eine Frage der Zeit, bis das wieder passiert, in Holland gab es schon einen Zwischenfall mit einem Kind. (Nachzulesen in der Jagdzeitung „Der Überläufer“ Ausgabe 5/2024 Seite 61.)
Passt auf Euch und Eure Tiere auf.
Liebe Grüße aus Hohenfinow

Ronny Püschel
Bürgermeister der Gemeinde Hohenfinow

Gewässerschau

BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE DES LANDKREISES BARNIM

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim gibt hiermit gemäß § 111 Brandenburgisches Wassergesetz die Durchführung einer Gewässerschau mit dem Gewässer- und Deichverband Oderbruch (GEDO) in der Stadt Oderberg und im Amt Britz-Chorin-Oderberg am **07. November 2024** bekannt und lädt zur Teilnahme ein.

Treffpunkt:
8.30 Uhr vor dem ehemaligen Rathaus der Stadt Oderberg in der Berliner Straße / Ecke Angermünder Straße in 16248 Oderberg

Schwerpunkte:
- Austausch über anstehende Probleme bei der Gewässerunterhaltung und Festlegung des Unterhaltungsumfangs für die Jahre 2025/26
- Schau ausgewählter Gewässer

Sollten Ihrerseits Schwerpunkte in die Schau aufgenommen werden, bitte ich um eine kurze Mitteilung an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim (Telefon: 03334 / 214-1510, E-Mail: wasserbehoerde@kvbarnim.de), Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde; Besucheradresse: Carl-von-Ossietzky-Straße 11, 16225 Eberswalde.

gez. i. A. Ronny Baaske
Amtsleiter Umweltamt des Landkreises Barnim

AUSSTELLUNG
DEMENSCH
Alltagssituationen von Menschen mit Demenz

©Peter Gaymann · www.demensch.gaymann.de · aus dem DEMENSCH Postkartenkalender

Ausstellungszeitraum: **1. Oktober - 25. Oktober 2024**
Ort: **Amtsverwaltung** im Rathaus · Eisenwerkstraße 11 · 16230 Britz
Öffnungszeiten: **Di: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr · Do: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr**

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. Selbsthilfe Demenz

gefördert durch: LAND BRANDENBURG Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

BARMER

PAKT FÜR PFLEGE BRANDENBURG

Landkreis Barnim Wir gestalten Zukunft.

LEADER-Budget veröffentlicht

Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe entscheidet über Fördermittel

Bereits im März war der kommende Stichtag zur Einreichung von Projekten Thema auf einer Vorstandssitzung der Lokalen Aktionsgruppe Barnim (LAG), das Ergebnis wird nun durch den Verein veröffentlicht. Als Frist zur Einreichung wurde der 1. November 2024 festgelegt und gleichzeitig ein stichtagsbezogenes Budget von 3 Mio. Euro an LEADER-Fördermitteln beschlossen. Vereine, Unternehmen und Kommunen haben demnach letztmalig in diesem Jahr noch knapp zwei Monate Zeit, sich durch das Regionalmanagement der LAG beraten zu lassen und ihre Projekte einzureichen. Eingereichte Projekte werden durch den LAG-Vorstand bewertet, verglichen und priorisiert. Entsprechend der erarbeiteten Prioritätenliste erhalten sie anschließend ein positives Votum, insofern das vorhandene Budget noch nicht ausgeschöpft ist.

Projektbesuch: Bukhard Horn (Vorsitzender LAG Barnim / zweiter v. r.), sowie Torsten Jeran und Ulrike Schubert (Regionalmanagement / erster und zweite v. l.), übergeben Broschüre an Träger des LEADER-Projekts „Neubau einer Mensa zwischen Grundschule und Kita in Marienwerder“ (Annett Klingsporn, Gemeinde Marienwerder und André Nedlin, Amt Biesenthal-Barnim / mittig)

Projektbewertung nach Maßgabe einer Strategie

„Bei der Projektbewertung gehen wir transparent und nachvollziehbar vor“, beschreibt Burkhard Horn, Vorsitzender der LAG, den Auswahlprozess. „Als Bestandteil unserer Regionalen Entwicklungsstrategie haben wir hierfür verschiedene Mindestkriterien und einen Kriterienkatalog entwickelt, der sicherstellt, dass die Projekte, die allesamt im ländlichen Raum des Barnims wirken müssen, zur Erreichung unserer Ziele beitragen“, so Horn weiter. Die Strategie hat der Verein auf seiner Website veröffentlicht. Darin sind unter anderem folgende Ziele für den Barnim festgehalten:

„1. Die Region ist lebenswerte Heimat für alle Generationen“,

„2. In der Region sind viele wirtschaftliche Standbeine entwickelt und vernetzt“ und

„3. In der Region werden eine vielfältige, für Einwohner und Gäste attraktive Natur- und Kulturlandschaft erhalten und Traditionen gepflegt“. Die möglichen Förderhöchstbeträge und -sätze sind dort differenziert nach den unterschiedlichen Vorhabensarten ebenfalls aufgeführt.

Projektvielfalt in der noch jungen Förderperiode

„In der aktuell laufenden Förderperiode 2023 bis 2027 konnten wir bereits den Träger:innen von 21 großartigen Projekten ein positives Votum unseres Vorstandes übermitteln“, berichtet Torsten Jeran, Regionalmanager der LAG. „Auf der Grundlage des Votums können etwa das Amt Joachimsthal und ein Unternehmer aus Britz die LEADER-Förderung aus Landesmitteln sowie Mitteln der Europäischen Union beim zuständigen Landesamt beantragen. Ersteres plant den Bau eines Entdeckergartens in der Kita „Kinderglück am Heidereiter“ und Letzterer die Errichtung einer Produktionsstätte für regional erzeugten Saft,“ verdeutlicht Jeran die Möglichkeiten des Förderprogramms für den ländlichen Raum. Weitere Informationen finden sich unter www.leader-barnim.de.

David Sumser

Die LAG Barnim ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die kommunale, wirtschaftliche und soziale Mitglieder vereint. Der Verein hat die Aufgabe, eine Regionale Entwicklungsstrategie (RES) für den ländlichen Raum im Landkreis Barnim partizipativ mit den regionalen Akteur:innen zu erarbeiten, deren projekthafte Umsetzung zu begleiten und eine integrierte sowie nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum zu fördern. Durch das eingesetzte Regionalmanagement werden potentielle Projektträger:innen beraten und geprüft, ob geplante Projekte thematisch und räumlich in die RES passen. Die Prüfung ist als Vorstufe der Antragstellung bei der Fördermittelstelle zu betrachten. Mit der Beantragung von Fördermitteln muss über ein Votum des Vorstandes nachgewiesen werden, dass das Projekt in der LAG erörtert wurde und als wichtiger Bestandteil der RES gesehen wird. Dieser Prozess ist Bestandteil des EU-Förderprogramms LEADER.

Fotos: David Sumser

JUNGES LEBEN

Tanzauftritt der „Britzer Dance Kids“

Hortkinder bereicherten Feuerwehrgeburtstag

Die Feuerwehr Britz feierte 105-jähriges Jubiläum und der Hort „Britzer Strolche“ unterstützte dabei. Bereits im Vorfeld wurde alles für die Bastelstraße rausgesucht und letzte Absprachen mit Antonia Krüger gehalten. Die Bastelstraße fand im Gerätehaus statt, denn wie sollte es auch anders sein, war die Sonne auch an diesem Tag sehr freundlich zu uns. Bügelperlen stecken und anschließend bügeln, Sticken, Bilder ausmalen, Steine bemalen, Holz bemalen und vieles mehr wurde den Kindern vor Ort angeboten. Auch unsere „Britzer Dance Kids“ waren vertreten und lieferten ihre aktuellen Choreographien ab. Wir haben uns sehr gefreut über die zahlreichen Besucher zum Feuerwehrjubiläum und freuen uns bereits jetzt über die nächste gemeinsame Veranstaltung für die Gemeinde Britz.

19 Medaillen und Urkunden beim individuellen Stadtlauf

Britzer Strolche sehr erfolgreich trotz großer Hitze

Kinder toben, springen, laufen, schlagen Purzelbäume – sie bewegen sich von Natur aus gerne. Wer merkt, dass sein Kind ein tieferes Interesse und Talent am Laufsport hat, sollte es aber langsam angehen lassen. Wichtig ist, dass es immer Spaß macht. Ein Gruppenerlebnis, wie ein Kinderlauf, ist ein guter Motivator. Denn dabei kann man sich mit anderen messen und hat ein konkretes Ziel vor Augen.

Mit Stolz kann der Hort „Britzer Strolche“ seine Urkunden vorzeigen, dass 16 Kinder und drei Erzieher zum individuellen Stadtlauf angetreten sind. Aufgrund der Hitze, jedoch an so unterschiedlichen Standorten. Eine Gruppe lief morgens um 6 Uhr den Schulhof ab und nutze so die kühle Zeit, eine andere Gruppe rannte durch Britz am Waldesrand und wieder eine andere Gruppe nutze die Zeit am Britzer See und absolvierte dort den Lauf. Durch die tolle Zusammenarbeit mit dem ORGA-Team des Stadtlaufes und Hoffmann & Brillen aus Eberswalde, gelangen wir sehr schnell an die Medaillen.

31.08.2024 – ein Bahnticket ins Abenteuer

Einschulung an der »Max-Kienitz-Schule«

Am 31. August war es endlich so weit: Unsere 43 neuen Erstklässler wurden feierlich in die Max-Kienitz-Schule aufgenommen. Die Aufregung war groß, und die kleinen Schulanfänger strahlten in ihren festlichen Outfits, während sie von ihren Familien begleitet in die geschmückte Turnhalle eintraten.

Die Feierlichkeiten wurden von Frau Bieber eröffnet, die mit einer herzlichen Rede die Kinder und ihre Eltern willkommen hieß. Sie sprach über die bevorstehende sechsjährige „Bahnreise“ im Bildungszug durch die verschiedenen Jahrgangsstufen und ermutigte die Kinder, neugierig und offen für das Lernen zu sein. Jedes Kind erhielt ein symbolisches Bahnticket der 1. Klasse – ein Zeichen dafür, dass nun ihre Reise in die Welt des Wissens beginnt.

Die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse – unter der Leitung von Frau Beutling und Frau Hellmuth – rundeten die Veranstaltung durch ein lustiges und rhythmisches Programm ab.

Nach der offiziellen Rede wurden alle neuen Schüler auf die Bühne gerufen. Unter dem Beifall ihrer Familien und Freunde traten sie gemeinsam mit ihren Klassenlehrkräften, Frau Knoll und Herrn Colmsee, vor das Publikum. Anschließend ging es für alle Erstklässler in ihre neuen Klassenräume den „Wagons“, wo sie ihre erste Schnupperstunde erleben durften.

Die Freude und Neugier waren deutlich spürbar, als die Kinder ihre neuen Mitschüler und Lehrer kennenlernten. Es war ein schöner Start in eine aufregende Zeit voller neuer Erfahrungen und Abenteuer.

Wir wünschen unseren Erstklässlern viel Spaß und Erfolg auf ihrer Reise durch die Schulzeit!

ANZEIGEN

Traditionsunternehmen seit 1895
Bestattungshaus
Susan Abraham
TAG & NACHT
FÜR SIE DA
033361/523 o. 0173/3842940
Ansprechpartner auch Frau Glöck
vom Blumenstübchen Joachimsthal
in der Schönebecker Straße

Inhaberin: Franziska
STEINKE BESTATTUNGEN
Gerent-Augustin
Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
☎ 03335 - 32 66 55
Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde / Finow
☎ 03334 - 38 16 18
24 STUNDEN ERREICHBAR
www.steinke-bestattungen.de

Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe.
Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de
DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

Klimawandel, Plankton und Solarboote

13.09.2024 – Klasse 6a der Max-Kienitz-Schule auf Entdeckungsreise

Am 13. September haben die Schülerinnen und Schüler der Klasse 6a spannende Experimente zum Thema Klimawandel durchgeführt. Im Rahmen des Projekts „Klimawandel und seine Auswirkungen“ haben sie nicht nur theoretisches Wissen erlangt, sondern auch praktische Erfahrungen gesammelt, die ihr Verständnis für ökologische Zusammenhänge vertieft haben.

Ein Highlight des Projekts war der Ausflug zum Werbellinsee, wo die Schüler Planktonproben entnahmen und diese unter dem Mikroskop analysierten. Dabei lernten sie nicht nur verschiedene Planktonarten kennen, sondern erfuhren auch, welche Rolle diese winzigen Organismen im Ökosystem spielen. Plankton ist ein wichtiger Bestandteil der Nahrungskette und trägt zur Gesundheit unserer Gewässer bei. Die Schüler waren begeistert von den faszinierenden Strukturen, die sie unter dem Mikroskop entdeckten.

Die Klasse baute ein eigenes Modell-Solarboot namens „Explorer“nach, das mit Sonnenenergie betrieben wird. Die Schüler lernten dabei die Grundlagen der Solarenergie kennen und erfuhren, wie Sonnenlicht in elektrische Energie umgewandelt wird. Das Solarboot nutzt Solarpanels, um einen kleinen Motor anzutreiben, der das Boot über das Wasser bewegt. Diese praktische Anwendung erneuerbarer Energien hat den Schülern gezeigt, wie wichtig nachhaltige Technologien im Kampf gegen den Klimawandel sind.

Zusätzlich beschäftigten sich die Schülerinnen und Schüler mit den Grundlagen zur Sonne und der Erdatmosphäre. Sie erforschten, wie die Sonne als zentrale Energiequelle unseres Planeten funktioniert und welche Bedeutung sie für das Klima hat. Durch Experimente konnten sie nachvollziehen, wie Treibhausgase in der Atmosphäre wirken und welche Auswirkungen dies auf unser Klima hat.

Die Kombination aus Theorie und Praxis hat den Schülerinnen und Schülern nicht nur viel Spaß gemacht, sondern auch ihr Bewusstsein für Umweltthemen geschärft. Sie sind nun motiviert, sich weiterhin mit dem Thema Klimawandel auseinanderzusetzen und aktiv zu einem nachhaltigen Umgang mit unseren Ressourcen beizutragen.

„Gesunde Schule“ – ein Meilenstein für die Zukunft!

12.09.2024 Max-Kienitz-Schule: Unser Weg zur Rezertifizierung

Am 12. September war es endlich soweit: Nach einem erfolgreichen Technikcheck konnte Frau Bieber in einer vierstündigen Onlinebewertung unsere Schule präsentieren. Ziel war die Rezertifizierung als „Gesunde Schule“, und wir waren alle gespannt auf das Ergebnis.

In einer anschaulichen PowerPoint-Präsentation stellte Frau Bieber vor, welche Maßnahmen und Projekte wir in den letzten Jahren umgesetzt haben, um das Wohlbefinden und die Gesundheit aller Schüler und Lehrer zu fördern. Von gesunden Pausensnacks über Sportangebote bis hin zu Workshops zur Stressbewältigung – unser Engagement für eine gesunde Schulumgebung wurde eindrucksvoll dokumentiert.

Während der Präsentation hatten die Prüfer zahlreiche Fragen, auf die Frau Bieber stets kompetente Antworten parat hatte. Es war deutlich zu spüren, wie wichtig uns dieses Thema ist und wie viel Herzblut wir in unsere Projekte stecken.

Nach intensiven Diskussionen und dem Austausch von Ideen konnten wir schließlich die frohe Botschaft verkünden: Wir haben die Rezertifizierung für die nächsten drei Jahre erhalten! Dies ist eine große Auszeichnung für unsere Schule, denn wir sind nun eine von nur zwei Schulen im gesamten Land Brandenburg, die diesen Titel tragen dürfen.

Wir sind stolz darauf, dass unser Einsatz für eine gesunde Lebensweise anerkannt wurde. Diese Auszeichnung motiviert uns, weiterhin an unseren Projekten zu arbeiten und neue Ideen zu entwickeln, um das Wohlbefinden aller an unserer Schule zu fördern. Ein großes Dankeschön an alle Beteiligten – gemeinsam haben wir es geschafft!

Exklusive Privatfahrt der Niederfinower Spatzenkinder

Kinder der Kneipp-Kita besuchten die »Funtensee«

Schon einmal das Wort „Funtensee“ gehört? Wer oder was das bedeutet können nun die ältesten Kinder aus der Kneipp Kita beantworten, denn in unserem Fall handelte es sich um ein auf Vordermann gebrachtes 105 Jahre altes Museumsschiff vom Verein „Unser Finowkanal“. So hieß es in den letzten Tagen der Sommerferien „Schiff Ahoi“ und die kleinen Matrosen starteten bei schönstem Wetter ihre beeindruckende Überraschungstour auf dem Finowkanal. Spannend wurde es nach zehn Minuten Fahrt auf dem Wasser zum erstem Mal, denn hier erwartete uns die Lieper Schleuse. Nachdem sich die Schleusentore wieder geöffnet hatten, war der Weg frei um auf der breiten Oder-Havel-Wasserstraße weiter zu schippern. Alle Augen waren erwartungsvoll auf beide Schiffshebewerke gerichtet und die Freude war groß als es bei den Matrosen hieß „die Ampel ist grün, wir fahren ins neue Hebewerk hinein“. Für viele Kinder war es der erste Besuch dieser Art auf den Hebewerken und nach drei Minuten Schleusung waren wir „oben“. Auf die Frage „Welches Hebewerk gefällt euch besser?“ gab es keinen eindeutigen Sieger. Die Schiffführer der „Funtensee“ Jens Behling und Gerd Borkenhagen ermöglichten den Kindern auch die Schleusung durch das alte Hebewerk. Die Rückfahrt Richtung Stecherschleuse (Standort der Kita die zurzeit saniert wird – wir wollten alle mal vom Wasser aus neugierig sein) durch die Hubbrücke hindurch bis zum Ausgangsunkt unserer Reise, war ebenso beindruckend. Der Finowkanal bietet mit seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt auch hier viele Möglichkeiten auf Entdeckungstour zu gehen. Danke für die Organisation und Durchführung! Das nächste Highlight ist geplant: die Kinder sind am 20. September 2024 zur Führung auf dem Neuen Schiffshebewerk eingeladen!

S. Stoltmann
Kita Niederfinow

Sommerferien 2024

Menschsein stärken

Ereignisreiche schöne Tage haben die Kinder und Jugendlichen verbracht

Nun sind sie wieder vorbei, die ach doch so geliebten Sommerferien. Gemeinsam mit euch konnten wir wieder schöne Sachen erleben. Den Beginn machte unsere traditionelle Fahrt an den Werbellinsee. 26 Kinder und Jugendliche wollten dieses Erlebnis mit uns teilen. Der Spaß und die Gemeinschaft standen im Fokus. So konnten wir Jugendförderer wieder erleben, wie neue Freundschaften entstanden sind und Alte sich gefestigt haben. Ob beim Tretboot fahren, Baden, gemeinsamen Spielen oder einfach nur Chillen, wuchs wieder etwas Schönes zusammen. Nach fünf gemeinsamen Tagen, ging es dann in die Sommerpause.

In der ersten Woche der Sommerferienspiele ging es dann zum Baden an den Werbellinsee, zum Alpakahof nach Serwest, eine Tretboottour mit SUP durfte nicht fehlen und wir fuhren in den Kletterpark der Schorfheide. Und Zack war die erste Woche rum. Kurze Erholung am Wochenende und weiter ging es. In der zweiten Woche hatten wir die Highlights mit dem Besuch im Spionagemuseum in Berlin und unseren wunderbaren und bewährten Ausflug an die Ostsee. Der Ausflug an die Ostsee begann jedoch zum ersten Mal mit einem Regenwetter. Aber wie es halt so ist, wenn Engel reisen, das Wetter wurde noch super. Die letzte Woche war dann wieder gesplittet. Unsere älteren Jugendlichen fuhren zur Jugendfahrt nach Codlitz und die anderen Kinder und Jugendlichen vergnügten sich in der Region. Hier wurde ein Foto-Wander-Tag, ein Medientag organisiert, ein Box- und Selbstwahrnehmungstraining fand statt und ein Besuch im Familiengarten durfte auch nicht fehlen. Für uns als Team ist es immer wieder schön zu sehen, wie die angeblichen Grenzen zwischen den Gemeinden schnell gebrochen sind. Es gibt nicht wir und die, es gibt nur ein UNS. Es verging nicht ein Tag, wo sich Kinder oder Jugendliche die Telefonnummern austauschten oder gegenseitige Besuche geplant wurden. Wir als Jugendförderer sagen wieder einmal Danke, dass ihr die Zeit mit uns verbracht habt. Wir freuen uns auf eure Besuche in den Kinder- und Jugendtreffs, sowie in den mobilen Standorten. Wir können jetzt schon verkünden, dass die Herbstferien schon in Planung sind. Wir wünschen euch einen guten Start in das neue Schuljahr.

Euer Team der Kinder- und Jugendarbeit des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

LOKALES

ARBEITSEINSATZ FÜR HOHENFINOW

TREFFPUNKT FFW HOHENFINOW

AM 19.10.2024 UM 09.00 UHR

WIR BEABSICHTIGEN DA WEITERZUMACHEN WO WIR IM FRÜHJAHR ANGEFANGEN HABEN - WIEDERHERSTELLUNG DES WANDERWEGES VON DEN SCHLOSSTEICHEN (PALITZE) RUNTER NACH KARLSWERK

BITTE ENTSPRECHENDES WERKZEUG MITBRINGEN – IM ANSCHLUSS WIRD GEGRILLT

Nach erfolgreichem Sommercamp bald vier Tage Johanniter-Herbstcamp für Kinder und Jugendliche

Kinder mit Lust auf Wildnis und Herbstwetter sind gern willkommen

Wir leben in einer bezaubernden Landschaft voller Wälder, Seen, Hügel und Wiesen. Im Alltag geht uns der Blick dafür oft verloren. Besonders für Kinder ist der Aufenthalt in der Natur eine Kraftquelle und inspiriert sie zum Spielen, Wachsen und Sein!

Zum Naturcamp in den Sommerferien kamen in diesem Jahr 37 Kinder und Jugendliche und genossen bei milden und nicht zu heißen Tagen den Wald, die Seen, die Pflanzen und Tierwelt. Hütten wurden gebaut, Pflanzen gesammelt, neue Gegenden erkundet. Bei Nachtspielen wurde umhergeschlichen und am abendlichen Lagerfeuer gesungen.

Vom 23. bis 26. Oktober findet das Herbstcamp statt und wir freuen uns wieder über mutige Kinder und Jugendliche, die sich auch bei Herbstwetter in die Wildnis trauen.

Lust auf Abenteuer, Nachtwanderungen, Calzone auf dem Feuer, schnitzen, bauen und vieles mehr?

Der Teilnehmendenbeitrag für das Herbstcamp liegt bei 100–120 EUR nach Selbsteinschätzung (eine weitere Ermäßigung ist auf Anfrage möglich).

Wildnis hautnah für Kinder und Jugendliche – die Naturcamps des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. 2024

Das Camp wird organisiert durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Nordbrandenburg und die Johanniter-Jugend.

Anmeldeformulare und weitere Informationen gibt es unter:

www.johanniter.de/nordbrandenburg

JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben

Am Freitag, 18. Oktober 2024 um 19:00 Uhr im Bug-Salon des Seitenraddampfer RIESA (Museumspark Oderberg - Hermann-Seidel-Str. 44)

Claire Waldoff: Ich will aber gerade vom Leben singen...

Eine musikalische Biografie von & mit Sigrid Grajek

Am Piano: Stefanie Rediske

Von 1907 bis 1935 war Claire Waldoff der Star auf den Brettern der großen Kabaretts und Varietés - nicht nur in Berlin. Sie rauchte Pfeife und Zigarre, kippte mit dem Maler Heinrich Zille Nordhäuser Korn und konnte fluchen wie ein Müllkutscher. Ihre Stimme war das, was man eine „echte Röhre" nennt – und sie traf damit wie keine andere den Ton, der die Menschen erreichte, weil sie „gerade vom Leben singen" wollte. Ihre Lieder wurden Gassenhauer, die jedes Kind kannte. Sie war schon eine „neue Frau" bevor es den Begriff überhaupt gab. Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte präsentiert die Schauspielerin Sigrid Grajek singend und spielend die Lebensgeschichte einer außergewöhnlichen Künstlerin, die am 21. Oktober 2024 ihren 140. Geburtstag feiert.

Kontakt: Sigrid Grajek Bergmannstr. 97, 10961 Berlin
Tel.: 030 – 695 03 228, Mobil: 0170 – 546 77 73
E-Mail: sigridgrajek@aol.com www.sigridgrajek.de

Bitte anmelden! Tel.Nr.: 033369 539321

Eintritt: 15,00 €

KulturStiftung
Sparkasse Barnim

Ein Jahr voller Gemeinschaft und Aktivitäten

Ortsverein Neuehütte e. V.

Der Ortsverein Neuehütte e. V. feiert in diesem Jahr sein einjähriges Bestehen und kann auf eine erfolgreiche Zeit zurückblicken. Mit knapp dreißig Mitgliedern hat sich der Verein schnell zu einem wichtigen Bestandteil der Dorfgemeinschaft entwickelt. Besonders erfreulich ist, dass auch viele Einwohner und Einwohnerinnen von Neuehütte, die nicht im Verein sind, die Aktivitäten tatkräftig unterstützen.

Ein besonderer Partner des Vereins ist die Freiwillige Feuerwehr, die nicht nur in Teilen Mitglied ist, sondern auch aktiv bei allen Veranstaltungen tatkräftige Unterstützung leistet. Die zahlreichen Aktionen und Events, die der Ortsverein organisiert, kommen bei den Anwohnern gut an und fördern das Miteinander im Dorf. Ein Highlight in diesem Jahr war das Kinder- und Generationenfest, gefördert durch die Gemeinde Chorin, welches mit einer Hüpfburg und dem beliebten Spiel-Mit-Mobil des Kreissportbundes Barnims auf dem beschaulichen Spielplatz von Neuehütte stattfand. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg und zog nicht nur die örtlichen Familien an, sondern auch einige Gäste von außerhalb, die die herzliche Atmosphäre des Festes genossen. Zu diesem Anlass wurden die vom Amt Britz-Chorin-Oderberg geförderten Spritzenwände der Jugendfeuerwehr Sandkrug-Neuehütte erstmals getestet und weckten bei nachfolgenden Veranstaltungen großes Interesse, in- und außerhalb des Amtsgebietes.

Ein weiteres wichtiges Projekt war die Saubermachaktion am Bachsee, die in Kooperation mit dem Anglerverein „Zur Ragöse“ e. V. durchgeführt wurde. Dank des engagierten Einsatzes aller Teilnehmer ist der Weg um den Bachsee nun wieder frei und einladend für Spaziergänger und Naturliebhaber. Diese Aktion

soll in Zukunft regelmäßig wiederholt werden, um die Schönheit der Umgebung zu erhalten.
Für die bevorstehenden Monate hat der Ortsverein bereits ein weiteres Highlight in Planung: Ein Weihnachtssingen im Advent, das aufgrund des großen Zuspruchs im letzten Jahr erneut stattfinden soll. Die Vorfreude auf diese besinnliche Veranstaltung ist bereits spürbar und verspricht, ein weiteres schönes Gemeinschaftserlebnis zu werden.
Der Ortsverein Neuehütte e. V. zeigt, wie durch ehrenamtliches Engagement und die Unterstützung der Dorfbewohner ein lebendiges und harmonisches Miteinander geschaffen werden kann. Wir freuen uns auf viele weitere Aktivitäten und eine weiterhin blühende Gemeinschaft in Neuehütte!

LEINWAND
Oderberg
HARFOUCH WEDLER MARKOVICS PETSCH TAUT THOMASS RADJAIPOUR JOCHMANN SCHNEIDER
NACH DEM BESTSELLER VON MARIANA LEKY
Ich habe von einem Okapi geträumt
WAS MAN VON HIER AUS SEHEN KANN
11.10.24
Beginn 19:30 Uhr
im ALTEN RATHAUS
Eintritt 5,00€
www.perspektive-oderberg.org
Perspektive

Herzlich Willkommen zu den Kräuter- und Keramiktagen 2024 im Kloster Chorin! Am ersten Oktoberwochenende ehren wir im Kloster Chorin den Werkstoff Ton, aus dem das Kloster ab 1272 erbaut wurde. Freuen Sie sich auf einen Keramikmarkt mit handgefertigter Gebrauchskeramik, keramischem Schmuck und (Garten-)Objekten. Zusätzlich stehen Kräuter, ein fester Bestandteil der Klosterkultur, im Mittelpunkt. Regionale Händler bieten winterharte Stauden, Tee, Küchenkräuter, Seifen und weitere selbst hergestellte Produkte an. Genießen Sie kulinarische Köstlichkeiten aus der Biogastronomie und kreative Mitmachangebote.

THEATER OKNO | Sa & So | 05. & 06.10. | 13 Uhr & 15 Uhr
Es geistert im Kloster Chorin. Der mittelalterliche Gewölbekeller unter der Kapelle wird zum Gespensterkeller. Eine weiße Frau spukt und bewacht die Vorräte. Bastelt selbst ein Klostergespenst und lasst es im Schwarzlicht tanzen. **Kinder ab 4 Jahren**

FIGURENTHEATER | Sonntag | 06.10. | 15 Uhr
Caspar David Friedrich – „Stimmen aus dem Nebelmeer"
Anlässlich des 250. Geburtstages von Caspar David Friedrich präsentiert die Seebühne Hiddensee das Puppenspiel „Stimmen aus dem Nebelmeer". Das Stück von Karl Huck und Holger Teschke erzählt, wie der Puppenspieler Emil Geisselbrecht 1901 die vergessenen Bilder und Aufzeichnungen Friedrichs entdeckt und daraus ein Puppenspiel inszenieren will. Der Museumsdirektor fordert die Herausgabe der Bilder, während ein norwegischer Kunsthistoriker nach den Werken sucht, was den Zeitdruck erhöht.
Kinder ab 12 Jahren und für Erwachsene

Gefördert mit:
LAND BRANDENBURG
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Sparkasse Barnim

Eigenbetrieb Kloster Chorin
Amt Chorin 11 a, 16230 Chorin, Tel.: 033366 70377
info@kloster-chorin.org, **www.kloster-chorin.org**
Eintritt: 7 € / erm. 5 €, Familienkarte: 15 €
chorin.kloster klosterchorin
www.kloster-chorin.org

IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL
DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

Anzeigenannahme:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **25. Oktober 2024.**
Anzeigenschluss ist am **11. Oktober 2024.**

Der **Anzeiger für das Amt Britz-Chorin-Oderberg** erscheint monatlich in einer Auflage von 5.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

• Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt	7.800 Exemplare
• Amtsblatt Biesenthal-Barnim	6.100 Exemplare
• Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt	2.800 Exemplare
• Amtsblatt Oder-Welse	2.800 Exemplare
• Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt	18.500 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter **www.heimatblatt.de**

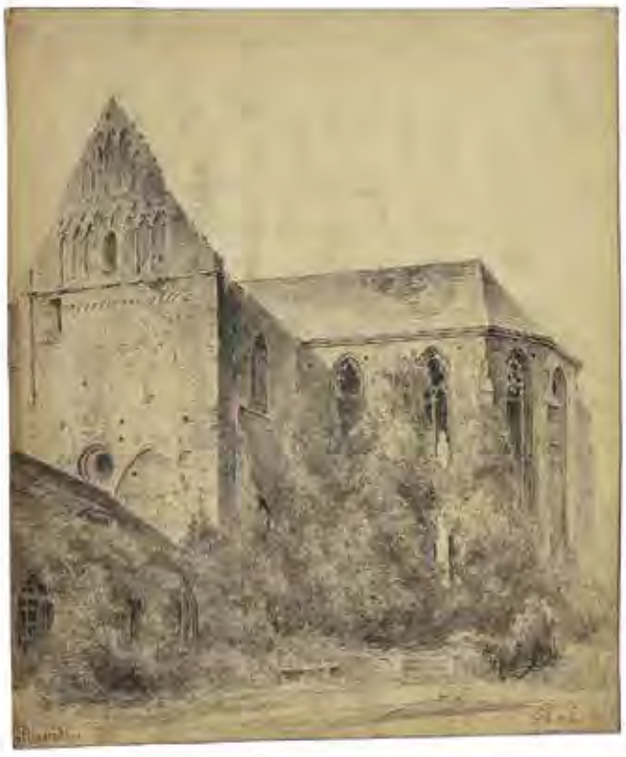

Darüber hinaus sind Sie herzlich eingeladen zur Ausstellung

Gezeichnet, Gustav und Franz Pflugradt

in die Greifswalder Galerie Spielhalle KUNST
Mühlenstraße 27/28, 17489 Greifswald
Geöffnet vom 12. Dezember 2024 bis 23.Februar 2025
Kontakt Greifswald-Information
Telefon: 03834 85361380
E-Mail: stadtinformation@greifswald-marketing.de

KLOSTER CHORIN

Geöffnet zur Winterzeit täglich 10 bis 16 Uhr
Sommerzeit täglich 9 bis 18 Uhr
Geschlossen am 24.12. und 31.12.
Telefon: 033366 70377
Internet: www.kloster-chorin.org

ROMANTISCHES CHORIN.

DAS KLOSTER CHORIN IN REISESKIZZEN UND GEMÄLDEN DES 19. JAHRHUNDERTS.

EINLADUNG ZUR SONDERAUSSTELLUNG MIT BEGLEITPROGRAMM.
28. SEPTEMBER 2024 - 17. FEBRUAR 2025.

Einladung der Jagdgenossenschaft Brodowin

Geselliges Beisammensein am 26. Oktober im Schwarzen Adler

Der Jagdvorstand und die Jagdpächter der Jagdgenossenschaft Brodowin laden gemeinsam zur gemütlichen Abendveranstaltung am Sonnabend, den 26. Oktober 2024 um 18:00 Uhr in die Gaststätte „Schwarzer Adler“, Brodowiner Dorfstraße 80 in 16230 Chorin ein. Eingeladen sind alle Jagdverpächter mit Partner der Jagdgenossenschaft Brodowin. Für unser geplantes Wildschweinessen bitten wir um einen Unkostenbetrag von 10 Euro pro Person.

Der Jagdvorstand bittet des Weiteren um eine Voranmeldung der Teilnehmer bis zum Mittwoch, den 16. Oktober 2024 unter jagdgenossenschaftbrodowin@freenet.de oder Telefon 033362-70340.

Wir freuen uns gemeinsam auf einen gemütlichen Abend.

Im Auftrag des Jagdvorstandes und der Jagdpächter

Peter Krentz
Jagdvorsteher

REISESKIZZEN VON GUSTAV PFLUGRADT UND GEMÄLDE VON JULIE MATTON UND ALBRECHT SCHOENBECK IM KLOSTER CHORIN.

28. SEPTEMBER 2024 – 17. FEBRUAR 2025.

Am Ende des großen Jubiläumsjahres zu Caspar David Friedrichs 250. können zwei Ausstellungen besucht werden, die Licht auf das Werk seiner beiden Großneffen werfen.

Louise Sponholz, Friedrichs Nichte, attestierte um 1850 in ihren Erinnerungen der ganzen Familie dieses romantische Gen. Caspar David war die Lichtgestalt unter ihnen, aber der Geist des Künstlers ging in der Familie um.

Die Ausstellungen im ehemaligen Zisterzienserkloster Chorin und in der Greifswalder Galerie Spielhalle KUNST zeigen u.a. Zeichnungen des zweiten bekannt gewordenen Malers aus dem Familienkosmos der Friedrichs, Sponholz und Pflugradts. Gustav Pflugradt (1828-1908) hat den Bleistift genau dort aufgenommen, wo ihn sein Großonkel ablegte. Er bereiste das Land wie Caspar David, suchte seine Motive ebenso in der Natur, in Mühlen, Ruinen, Kirchen und Klöstern. Vor allem in der früheren Heimat Mecklenburg und Vorpommern fand er sie. Als Wahlberliner war für ihn das Kloster Chorin leicht erreichbar. Hier werden den Reiseskizzen der Romantik verpflichtete Gemälde aus dem 19. Jahrhundert zur Seite gestellt. Die Ansichten der Klosteranlagen zeigen einen idealisierten Blick auf das mittelalterliche Bauwerk. Die Gemälde von Berliner und Potsdamer Malern verdeutlichen den Kontext, in dem die Reiseskizzen Gustav Pflugradts zu sehen sind.

DIE ABBILDUNGEN

Titel: Gustav Pflugradt, »Chorin« (1869)
Rückseite: Gustav Pflugradt, »Eldena« (1894)

DIE AUSSTELLUNG IM KLOSTER CHORIN.

Vernissage **28. September 2024, 14 Uhr**
Einführung Dr. Franziska Siedler
Vorstellung des Familienkosmos der Friedrichs, Sponholz und Pflugradts Hans Jörg Rafalski (Mitautor des Buches »Gezeichnet, Gustav und Franz Pflugradt«)
Musik Felix Thiemann, Cello, spielt u.a. Werke von Zoltán Kodály, Gaspar Cassadó und Eugène Ysaÿe

Puppenspiel **6. Oktober 2024, 15 Uhr**
Im Rahmen der Kräuter- und Keramiktage 2024 präsentiert das Kloster Chorin
Caspar David Friedrich – Stimmen aus dem Nebelmeer
Ein Puppenspiel der Seebühne Hiddensee von Karl Huck und Holger Teschke. Der Puppenspieler Emil Geisselbrecht entdeckt die verbannten Bilder sowie Briefe und Tagebücher von Caspar David Friedrich im Dresdener Museumsdepot. Durch die empfundene künstlerische Nähe und Seelenverwandtschaft entsteht der Wunsch, Caspar David Friedrichs Leben als dramatisches Puppenspiel aufzuführen. Das Stück ist für Jugendliche und Erwachsene geeignet. Infos: www.kloster-chorin.org
Vorbestellungen bitte unter info@kloster-chorin.org

Lesung **25. Januar 2025, 14 Uhr**
Kunstwissenschaftliche Führung durch die Ausstellung
Dr. Franziska Siedler
Leben und Werk des Spätromantikers Gustav Pflugradt
Hans Jörg Rafalski

Finissage **17. Februar 2025, 14 Uhr**

Gefördert durch

LAND BRANDENBURG

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag
Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:
Uwe Rademacher
Tel.: (033 31) 29 71 69 · Fax: (030) 577 95 818
Mobil: 0176 43 03 58 16
E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de

ERNTEDANKFEST UND ORGELJUBILÄUM

IN GOLZOW

5. OKTOBER 2024

11.00 Uhr
Ernteumzug mit Traktoren durch das Dorf, Start: Friedhof - Ziel: Kirche

13.00 Uhr
Gottesdienst zum Orgeljubiläum und Erntedank - mit Orgelbegleitung durch Mathias Schramm sowie Festreden anlässlich des Orgeljubiläums

ca. 14.30 Uhr
Rückkehr des restaurierten historischen Leichenkutschenwagens in die Remise der Kirche

15.00 Uhr
Eröffnung des Festes auf der Bühne; vor der Kirche: Programm der Kita Zauberlinde

Im Anschluss:
Kaffeemusik 'Deutsche Oldies' mit Orgelböhli

16.00 Uhr
Orgelkonzert mit Kantor Martin Schulze - Werke ostdeutscher Kirchenmusiker

Den Nachmittag versüßen Stände wie Hüpfburg, Spiele für Groß und Klein, Tombola, Kinderschminken...

17.00 Uhr
Auswertung der Spiele

20.00 Uhr
Jumping-Truppe vom Fit und Fun sowie Musik und Tanz mit DJ Steini

Für das leibliche Wohl ist gesorgt

EINTRITT FREI - SPENDEN SIND HERZLICH WILLKOMMEN

SENIOREN

Telefonische Erreichbarkeit der Ortsvertreter im Seniorenbeirat

ACHTUNG! Bitte gut aufheben!

Stand: 01.08.2024

Ort	Name	Vorname	Telefonnummer
Britz	Conradi	Marion	03334 - 420 341
Brodowin	Bischoff	Annemarie	033362 - 70 378
Brodowin	Farchmin	Rosemarie	033362 - 70 328
Chorin	**Drechsler-Wiese** (Vorsitzende)	Gisela	0152 - 565 45 638
Chorin	**Geldner** (1. stv. Vorsitzende)	Elke	033366 - 53 850
Chorin	Peschke	Volker	0162 - 915 44 76
Golzow	**Huwe** (2. stv. Vorsitzende)	Monika	03334 - 420 239
Golzow	Selent	Traute	03334 - 277 98 90
Hohenfinow	Süßbier	Elke	033458 - 30 271
Hohenfinow	Laue	Christa	033458 - 64 434
Liepe	Kupper	Helmut	033362 - 70 012
Liepe	Gahut	Birghild	033362 - 70 241
Lüdersdorf	Schulz	Renate	033365 - 71 438
Lüdersdorf	Kaufmann	Andreas	033365 - 34 90 79
Lunow	Vierke	Sigrid	033365 - 71 040
Lunow	Albrecht	Angelika	033365 - 70 298
Neuehütte	Märkel	Ines	03334 - 23 81 50
Niederfinow	Schnabel	Karla	033362 - 70 117
Oderberg	Schülke	Gabriele	033369 - 74 40 61
Oderberg	Gebler	Eva	0172- 64 07 801
Parstein	Otto	Ingrid	033365 - 71 305
Parstein	Krause	Brigitte	033365 - 71 352
Sandkrug	Bielecke	Petra	033366 - 53 918
Senftenhütte	Horst	Martin	033364 - 314
Serwest	Jantz	Michaela	033364 - 70 025
Serwest	Marx	Hildegard	033364 - 50 822
Stolzenhagen	Müller	Christine	033365 - 71 236
Stolzenhagen	Albrecht	Johannes	033365 - 359

G. Drechsler-Wiese
Vorsitzende des Seniorenbeirates
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

ANZEIGEN

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

PAKT FÜR PFLEGE BRANDENBURG

Hofscheune Buckow

Liebe Pflegende und zu pflegende Seniorinnen und Senioren im Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg,

unter dem Motto.....

...wenn leise die Blätter von den Bäumen fallen...

möchten wir Sie herzlich einladen

beim Herbstfest in der Festscheune Buckow

am Mittwoch, dem 09. Oktober 2024,

von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

unser Gast zu sein.

Freuen wir uns auf gemeinsame gemütliche Stunden bei Kaffee und Kuchen, einem kleinen Programm zum Schmunzeln, ein paar Melodien zum Schunkeln und auch miteinander plauschen zu können. Wir hoffen, Sie freuen sich auf ein weiteres Treffen im Rahmen des Förderprogrammes „Pflege vor Ort“.
Es werden auch wieder Fachkräfte aus dem Pflegebereich anwesend sein, an die Sie sich gern mit Ihren Problemen wenden können.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung bei Ihren Ortsvertretern im Seniorenbeirat

bis zum 20. September 2024

- bitte mit Angabe ob Selbstfahrer oder Transfer benötigt wird -

Kontaktdaten Ihrer Ortsvertreter im Seniorenbeirat entnehmen Sie bitte diesem Amtsblatt!

Der Seniorenbeirat Amt BCO und das Team Buckow grüßen bis zum Wiedersehen!

Traditionsbauernhof mit Kutschenmuseum

Interessanter Kaffeenachmittag für Senioren auf Hof Bohm in Groß Schönebeck

Für interessierte Ortsgruppen wurde ein Kaffeenachmittag auf dem Traditionsbauernhof Bohm in Groß Schönebeck organisiert. Welche Ortsgruppe unserer Senioren wollte, konnte am 3. September 2024 mit dem extra bereit gestellten Bus der Firma Neidhardt oder als Selbstfahrer zum Bauernhof Bohm kommen. Es sollte ein interessanter Nachmittag werden und das mit wenig Fußweg.

Gegen 14.30 Uhr erwartete uns unsere Vorsitzende vor der Hoftür gemeinsam mit den ersten Hühnern auf dem Bauernhof Bohm, der mit über 2 großen Scheunen mit Tenne, einer Scheunenterrasse und mehreren Stallungen auf uns wartete.

Wie schon zum Sommerfest, meinte es das Wetter wieder einmal zu gut. Ein heißer Sommertag war angesagt. Auf unsere Gesundheit bedacht, standen ausreichend Wasserflaschen auf den Tischen, sollte der Kreislauf doch stabil bleiben.

Nachdem ein jeder einen Platz an den rustikalen Tischen mit Dekorationen aus dem Garten auf der schattigen Scheunenterrasse gefunden hatte, begrüßte die Vorsitzende die Senioren und stellte uns den Hofbauern Jürgen Bohm vor.

Nach einem gemeinsamen Kaffeetrinken und dem Genuss des duftenden Kuchens, der von den drei Damen frisch gebacken war, ergriff Herr Bohm das Wort und gab einen kleinen Einblick zum Gehöft. Ja, es gibt neben den Hühnern und Enten, die auf der Wiese vor uns herumliefen, auch noch weitere Tiere auf diesem Anwesen. Kürzlich kam ein Kälbchen zur Welt und einige Ferkel folgten noch. So ist auch das Tierleben um Herrn Bohm erst einmal wieder gesichert.

Es wird auf dem Hof auch noch wie zu alten Zeiten manuell gedroschen.

Alle staunten, als Herr Bohm dann mitteilte, dass die Scheunen und Nebengelasse in mehreren Etagen etwa 60 Kutschen verschiedenster Bauart, ca. 30 Pferdeschlitten, alte Gerätschaften und sehr viel mehr aus alter und uralter Zeit beherbergen. Ob Geschirr, Spielzeug, Möbel, Haushaltsgegenstände und, und und.... Wer dann noch wollte, konnte in dem kleinen Trödelmarkt noch etwas kaufen.

Der Rundgang wurde dann vorwiegend einzeln oder in kleinen Gruppen unternommen, warten doch auf einem alten Bauernhof mit so viel Nebengelass hier und da doch kleine Stolperstellen – aber es haben alle gut gemeistert und Herr Bohm beantwortete etliche Fragen. Manche erfreuten sich dann noch eines kühlen Biers.

Nun hatte ein Förster aus der Schorfheide, Herr Lutz Hamann, schon seine Instrumente aufgebaut und ließ das Jagdhorn ertönen. Er begrüßte uns mit einem traditionellen Gruß. Sein gesamtes Berufsleben liegt in der Schorfheide und so konnte er viel Interessantes vermitteln. Hier und da erzählte er eine Anekdote, aber auch von Begegnungen mit unterschiedlichsten Politikern bis hin zum Händegruß von Frau Angela Merkel. Ja, auch aus dem Jägerlatein konnten wir so einiges erfahren und darüber schmunzeln. Abgerundet wurde sein musikalischer Vortrag durch von Theodor Fontane geschriebene Worte.

Immer wieder wurde gelacht und geklatscht.

Mit Freude erzählte er uns, dass er mit seiner Frau die Fahrt zur Trauung 1992 mit einer dieser weißen Hochzeitskutschen zurückgelegt hat. War es doch recht interessant alledem zu lauschen, wann und wo hat man schon diese Möglichkeit?

Bevor sich dann alle wieder auf den Heimweg machten, sprach Frau Drechsler-Wiese allen, die an diesem Nachmittag für ein paar gemütliche Stunden sorgten, auch im Namen der anwesenden Seniorinnen und Senioren, ein großes Danke aus. Dies mit dem Wunsch des Fortbestehens eines so aussagenden Gehöftes.

Vor dem Gehöft wartete dann unser Busfahrer Hubert mit einem gut klimatisierten Bus und auf ging es durch die einzelnen Orte bis nach Lunow.

G. Drechsler-Wiese, Vors. SB Amt BCO

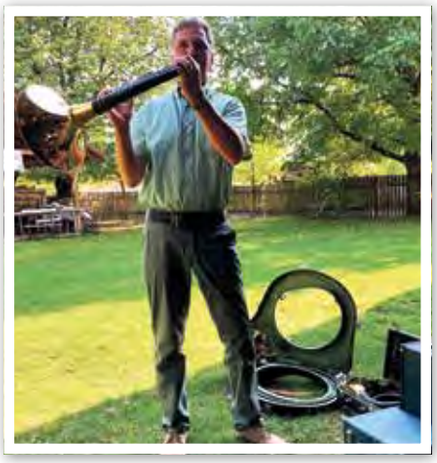

Sommer, Sonne, gute Laune, nette Menschen...

Sommerfest der Senioren des Amtsbereiches in Buckow

...so war es am 21. August 2024 in der Festscheune Buckow. Pünktlich fuhren fünf Busse vor und brachten 207 Seniorinnen und Senioren aus unserem Amtsbereich zum Sommerfest nach Buckow in die Festscheune. Herr Gast aus Rheinsberg begrüßte die Gäste am Eingang mit seinem Leierkasten. Da alle durch ihre Ortsvertreter schon erfahren hatten, an welchem Tisch ihre Gruppe sitzen wird, war schnell Platz genommen. In vielen Gesichtern war Freude zu erkennen, denn man traf sich nach langer Zeit wieder und schnell wanderten viele Worte, ein Winken, ein Lächeln von einem zum anderen. Es war recht laut im Saal und so drang der Startschuss beim ersten und zweiten Versuch nicht bis ans Ende des Saales. Unsere Vorsitzende ergriff das Mikrofon und begrüßte erst einmal alle Anwesenden lautstark und brachte ihre Freude zum Ausdruck, dass so viele Seniorinnen und Senioren wieder der Einladung gefolgt waren.

Dankesworte folgten, die Ortsvertreterinnen und Ortsvertreter wurden gebeten sich einmal zu erheben und Gesicht zu zeigen, denn das erste große DANKE sollte ihnen gehören. Sie sind es, die mit den Senioren in den Orten arbeiten und ein lebendiges Seniorenleben ermöglichen. Hinzu kommen die Aufgaben vom Vorstand, welche durch das Förderprogramm „Pflege vor Ort“ an Umfang zugenommen haben. Sie müssen nicht nur Verständnis aufbringen, nein, viel Zeit hergeben und auch mit eigenen Autos viele kleine Transfers erledigen. Hier und da auch zuhören können, bei einzelnen Problemen der Senioren hin und wieder Hilfestellung geben. Diese Ehrenamtsarbeit ist eine Gemeinschaftsarbeit des gesamten Seniorenbeirats. An den gesprochenen Worten konnte ein jeder erkennen, dass der Dank nicht groß genug sein kann. Ein großer Applaus bestätigte das und brachte ebenfalls Dank zum Ausdruck. Dank galt auch all den anderen, die in welcher Form auch immer Hilfe gaben und geben.

Das nächste DANKE sollte ein besonderes, mit folgenden Worten und einem großen Rosenstrauß sein: gemeinsame neun Jahre liegen hinter uns und wir haben alle Höhen und Tiefen gemeinsam gemeistert, immer wieder neue Ideen reifen lassen, so manchen Sturm besiegt, diese und jene Meinungsverschiedenheit zusammen bereinigt. Diesem Dank, verbunden mit vielen guten Wünschen für Frau Geldner, 1. Stellvertreterin im Vorstand des Seniorenbeirats, folgte ein kräftiger Applaus. In kurzen Zügen dann ein kleiner Rückblick und Sicht auf das, was kommen soll.

Frau Drechsler-Wiese bestellte liebe Grüße vom Amtsdirektor Herrn Matthes, der sich in dieser Zeit im Urlaub befindet und uns eine gelungene Feier wünscht. In all den Jahren ergriff er an dieser Stelle das Mikro, aber auch ein Amtsdirektor braucht seinen Urlaub, waren sich alle einig.

Mit einem Glas Sekt und vielen guten Wünschen wurde dann angestoßen und das Fest eröffnet.

Und schon kamen auch der Kaffee und Kuchen auf die Tische. Dank unseren „fleißigen Bienen“ Frau Conradi, Frau Günster, Frau Wolf, Frau Weidner, Frau Jantz, die alle zügig bedienten. Was dann auch bei den Getränkebestellungen und später beim Austragen des Abendessens seinen Lauf nahm. Nach dem Kaffeetrinken erfreute uns Herr Gast mit seinem Leierkasten und Sprüchen.

Leider war doch bei den hintersten Plätzen nicht alles so gut zu verstehen, obwohl wir keine andere Technik als in all den vorher gehenden Jahren hatten. Als dann DJ Herr Ollmann aufspielte, war so-

fort die Tanzfläche erobert.
Andere fanden sich immer wieder in Gesprächen zusammen, Bilder wurden rum gereicht, man hatte sich lange nicht gesehen und es gibt viel, viel zu erzählen. Wer wollte, konnte die Bilder aus zurückliegender Zeit auf der Leinwand verfolgen, hin und wieder in Erinnerungen schwelgen.
Ein Bilderrätsel gab es in Gruppenarbeit zu lösen. Dieses bestand aus Fotos vergangener Veranstaltungen und Tagesfahrten, die es zu erkennen galt und in den Antwortlisten einzutragen waren. Schnell verging der Nachmittag und schon saßen alle beim Abendessen und ließen es sich schmecken. Danach wurde das Bilderrätsel ausgewertet und die besten drei Gruppen erhielten je einen kleinen Gutschein für die Gruppe. Platz 1 ging an die OG Chorin, Platz 2 nach Senftenhütte und Platz 3 an Britz II.
Um 20 Uhr verabschiedete Frau Drechsler-Wiese alle Seniorinnen und Senioren, erinnerte noch an das Herbstfest im Rahmen des Programmes „Pflege vor Ort“ und gab gute Wünsche mit auf den Heimweg, vor allem Gesundheit.
Freuen wir uns auf ein Wiedersehen zum Sommerfest 2025!

Der Vorstand des Seniorenbeirates des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Lokaler geht’s nicht! Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Seniorengeburtstagsfeier im Rathaus Britz

Britzer Senioren feiern Geburtstag

Am 30. August 2024 haben alle Senioren ihren, unseren und jedem seinen Geburtstag gefeiert. Dazu hatte der Bürgermeister und die Ortsvertreterin eingeladen. Jeder Senior aus Britz ab 65 Jahre kann sich zu dieser Veranstaltung anmelden. Da muss man sich schon beeilen, denn der Saal hat nur für 96 Personen Platz. Das Geld für diese Veranstaltung kommt von der Gemeinde. Jeder Senior bekommt monatlich eine Geburtstagskarte vom Bürgermeister, wenn eine »null« oder eine »5« aus seinem Geburtstagsdatum hervorgeht. Ab 90 erhalten die Senioren jährlich eine Karte zum Geburtstag vom Bürgermeister. Ich verteile die Karten in die Briefkästen. Herzlichen Dank an den Bürgermeister, der immer ein offenes Ohr für die Senioren hat. Als Gäste konnten wir die Hauptamtsleiterin Frau Spann und die Vorsitzende des Seniorenbeirates des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Frau Drechsler-Wiese, begrüßen.

Zeitig an diesem Tag hatte sich mein Serviceteam eingefunden. Es wurden die Tische geschmückt, die Torten und Canapees belegt, Kaffee gekocht und in Kannen gefüllt, die Getränke in den Kühlschrank gestellt. Teller und Tassen sowie Blumen und anderen Deko Sachen schmückten die Tische, die der Bauhof freundlicherweise so schön aufgestellt hatten. Die Bowle wurde angestellt und mit Eiswürfeln versehen, denn die Temperaturen an diesem Tag waren hoch.

Als DJ hatten wir Bodo Derkow eingeladen. Er versteht es auf seine Weise einen perfekten Umgangston mit den Senioren zu finden. Nach dem Kaffeetrinken ging es dann auch mit der Spaßtombola los – fast jeder im Saal konnte ein Los ziehen und staunte nicht schlecht, was es dafür an Präsenten gab. So gab es für den „Sofortbildapparat“ – einen Taschenspiegel, für ein „Romantisches Essen zu zweit“ – eine Dose Eintopf oder für „Creme für oben“ – Zahnpasta. Auch die Nieten hatten ihren Spaß. Unterbrochen von einzel-

nen Tanzeinlagen, gab es wieder die Lose zu entwirren. Geehrt mit einem Gutschein haben wir Frau Sabine Eschert, die sich besonders beim Sportfest mit den Kindern hervorgetan hat, in dem sie 38 kleine Glühwürmchen gebastelt hat. Alles im Projekt »Gemeinsam statt einsam« Senioren mit den Kindern in die Zukunft.

Ich habe das Bedürfnis mich bei meinem tollen Serviceteam ganz herzlich zu bedanken, es hat die Wünsche Ihnen von den Augen abgelesen und sie bedient wo es nur ging. Marita, meine Assistentin, meinem Martin und Roland ganz herzlichen Dank – ohne ihr Verständnis geht es nicht. Wir werden in den nächsten Tagen gemeinsam mit dem ganzen Team den Rest Bowle austrinken und auf die gelungene Veranstaltung anstoßen.

Eine Bitte für die nächsten Veranstaltungen – bitte wirklich nur eine halbe Stunde vorher da sein! Und die Platzierung wird anders werden, es braucht keiner für einen anderen etwas frei halten.

M. Conradi
Ortsvertreterin Britz

Neuer Vorstand im Seniorenclub Britz e.V.

Wahlversammlung in der Gaststätte „Zu den Kastanien“

Am 6. September 2024 fand die Mitgliedervollversammlung in der Gaststätte „Zu den Kastanien“ statt. 71 Mitglieder des Vereins folgten dieser Einladung. Ich hatte über die letzten drei Jahre also ab Oktober 2021 bis jetzt Rechenschaft abzulegen. Der Zeitraum wurde mit der Änderung der Satzung 2018 auf drei Jahre laut § 8 Absatz 5 festgelegt. Ich habe die verantwortliche Leitung des Seniorenclubs von Frau Marianne Otto 2018 übernommen. Wir können auf eine sehr aktive Phase zurückblicken und sehr stolz auf das sein was wir gemeinsam unternahmen und unternehmen durften. Nun zu unserer Arbeit im Verein. Monatlich treffen wir uns im Vorstand. Der Landgasthof Britz war unser Vereinsheim wenn man so will; aber leider wurde es im Januar 2024 geschlossen. Wir als Vorstand: das sind fünf Vorstandsmitglieder und dieser wird erweitert durch acht Kassierinnen. Wir besprechen die nächsten Termine und Veranstaltungen, berichten über gewesene Zusammenkünfte und Fahrten, um mögliche Verbesserungen einzuplanen. Vierteljährlich werden die Geburtstagskarten und die Gelder für kleine Geburtstagspräsente ausgegeben. Vielen Dank auch an dieser Stelle an Monika Thielemann und unserer Kassenchefin Wilma Menzel. Das Jahr 2021 war noch gepägt durch Corona. Damit hatte sich alles geändert. Während der Pandemie gab es keine Zusammenkünfte, die Gastronomie wurde geschlossen, man konnte unter bestimmten Bedingungen Einkaufen gehen und zum Arzt.

Seit August 2021 gibt es nur noch das offene Singen, das monatlich stattfindet. Rommé wird jeden freitag gespielt und einmal im Monat ist Preisromme; Skat wird auch monatlich gespielt und findet immer mehr regen Zuspruch. Hier möchte ich mich ganz herzlich bei der Chorleiterin Frau Knabe, bei Wilma Menzel und bei Manfred Wilke bedanken. Jeder einzelne leitet diesen Nachmittag eigenständig. Wir unternahmen viele Aktivitäten in den Jahren – so eine Dampferfahrt auf dem Werbellinsee, den Berliner Gewässern und besuchten den Fernsehturm, fuhren auch wieder ins Theater nach Hohenselchow, haben in Serwest die Gans verspeist und wanderten u. a. zur Eismanufaktur von Marlen Gründel. Die Frauentagsfeier 2023 mit dem Künstler und Bauchredner Marko Krause war ein voller Erfolg, ebenso wie die Geburtstagsfeier und Weihnachtsfeier im Rathaus.

Ja 2024 – der Landgasthof hat zugemacht und wohin gehen wir nun? Es kam das

Haus des Lebens und die Kirche in der Wilhelmstraße in Betracht. Mit Herrn Lorenz sind wir dann schnell einig geworden und haben am 12. Februar 2024 die Nutzungsvereinbarung mit der Kirche unterzeichnet. Seitdem finden unsere Vorstandssitzungen, das offene Singen, Skat spielen und die wöchtentlichen Romménachmittage dort statt. Dazu mussten wir eine Haftpflichtversicherung abschließen. Nun wurden wir nicht mehr bedient und haben uns selber Kaffee gekocht und auch die Küche sauber hinterlassen.

In einem Verein, in dem Mitgliedsbeiträge fließen und Gelder ausgegeben werden ist eine vorbildliche Kassenführung von großer Bedeutung. Die durchgeführten Revisionen haben zu keinen Beanstandungen geführt und sind auch die Grundlage zur Abrechnung mit dem Finanzamt, um die Gemeinnützigkeit immer wieder aufs neue nachzuweisen. Wilma Menzel führt diese Kassengeschäfte seit mehr als vierzig Jahren und heute möchten wir uns bei Dir bedanken. Wir haben immer ein ausgeglichenes

Konto. Danke Wilma, du warst immer für mich ansprechbar und gemeinsam haben wir alle Probleme lösen können.
Ich denke, dass wir, das heißt der gesamte Vorstand eine gute Arbeit in den letzten drei Jahren geleistet haben, zum Wohle und für die Senioren. Unser Bürgermeister hat immer ein offenes Ohr für uns Senioren und bei Problemen ist er immer ansprechbar und zur Hilfe bereit. Wir danken dir, lieber André Guse. Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen Vorstandmitgliedern, bei den Kassierinnen und ich bedanke mich bei Ihnen allen, liebe Clubmitglieder, dass Sie unsere Angebote immer so kräftig unterstützt und angenommen haben.
Wir haben Frau Karsta Kirchhoff und Frau Hannelore Petack – zwei Kassiererinnen und Herrn Manfed Wilke aus dem Vorstand verabschiedet. Neu als Kassierinnen sind Frau Petra Ohley und Frau Sabine Schulze dazugekommen. In den Vorstand wurde Frau Cornelia-Petra Bellin gewählt. Frau Wilma Menzel als Kassenwart, Frau Monika Thielemann und ich als ihre Vorsitzende bleiben für weitere drei Jahre im Vorstand.
Ich muss aber noch ansprechen, warum die Senioren nach der Wahl und dem Buffet gegangen sind, obwohl noch der Taxitransfer und der DJ Frank für einige Zeiten gebucht waren. Ich werde es auf die Hitze schieben, hoffe aber künftig auf ein Kommen nur eine halbe Stunde vor Beginn und dann lieber bis zum Ende zu bleiben. Daran müssen wir arbeiten. In diesem Sinne wünsche ich eine schöne Zeit und wir sehen uns am 29. November 2024 zur Weihnachtsfeier im Rathaussaal wieder. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an!

M. Conradi
Vorsitzende Seniorenclub Britz e. V.

ANZEIGE
Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

DB REGIO EMPFIEHLT: STREIFZUG MIT DER APP „DB AUSFLUG“

Wanderung von den Meisterhäusern zum Georgium

ENTDECKUNGEN IN DER DESSAUER INNENSTADT

Von Bauhaus bis Klassizismus sind es gerade einmal ein paar Hundert Meter – zumindest in Dessau. Der Landschaftspark Georgium mit seinem Schloss aus dem 18. Jahrhundert liegt nur einen Katzensprung von den Meisterhäusern der Moderne entfernt – wie geschaffen also für eine Zeitreise durch beide Epochen.

Bauhausbauten: die Meisterhäuser

Fotos (4): Sebastian Kaps / Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH

Der schönste Weg zu den Meisterhäusern führt über die Bauhausstraße und die Gropiusallee. Nach knapp 20 Minuten Fußweg fällt am Kreisverkehr „Sieben Säulen“, Ecke Ebertstraße die hohe weiße Gartenmauer der Meisterhäuser auf. Besonderheit dort ist ein in die Mauer integrierter Kiosk. Die sogenannte „Trinkhalle“ wurde vom berühmten Architekten Mies van der Rohe entworfen. Die Räumlichkeiten sind geschickt hinter der Mauer verborgen. Spaziergänger:innen können von außen nur das überdachte Ladenfenster wahrnehmen. Von hier sind es nur noch ein paar Schritte bis zum ersten Etappenziel.

Meisterhäuser Dessau

Walter Gropius entwarf für die Bauhausmeister drei baugleiche Doppelhäuser sowie ein Einzelhaus für den Direktor. Die ineinander verschachtelten, unterschiedlich hohen kubischen Gebäude stehen in einem Kiefernwäldchen an der heutigen Ebertallee. Zur Straße hin zeigen die Doppelhäuser großzügig verglaste Ateliers, seitlich gelangt durch Glasbänder Licht in die Treppenaufgänge. Das Direktorenhaus ist durch asymmetrisch angeordnete Fenster gegliedert. Alle Häuser verfügen über großzügige Terrassen und Balkone.

Während Walter Gropius und László Moholy-Nagy ihre Häuser mit Möbeln von Marcel Breuer einrichteten, zogen andere Meister mit ihrem eigenen Mobiliar ein. Einbauschränke und moderne Hausgeräte gehörten bereits zur Grundausstattung. Künstler wie Klee und Kandinsky ließen bei der Farbgestaltung der Innenräume ihre eigenen Vorstellungen einfließen.

Nun geht es zurück zum Kreisverkehr. Über die Römische Ruine „Sieben Säulen“ gelangt man in einen großen Park, den Georgengarten. Weiß funkelt es auch hier durchs Blätterwerk der Bäume. Das Schmuckstück dahinter erweist sich als Schloss. Der Bau ist das Herzstück des Landschaftsparks Georgium: der einstige Sommersitz des Prinzen Johann Georg von Anhalt-Dessau.
Er war der jüngere Bruder des Regenten Fürst Leopold Friedrich Franz, der inspiriert von der Aufklärung und seinen Studienreisen das Fürstentum modernisierte. Auch das Anlegen der ersten Landschaftsparks außerhalb Englands gehörte dazu. Von Anfang an standen die Parks allen offen.

Georgengarten und Schloss Georgium

Das Ensemble Georgengarten, Schloss Georgium, das nördlich gelegene naturnahe Wald- und Sumpfgebiet „Beckerbruch“ und die Auenwiesen an der Elbe bilden nach dem berühmten Wörlitzer Park den zweitgrößten Landschaftspark im Dessau-Wörlitzer Gartenreich.

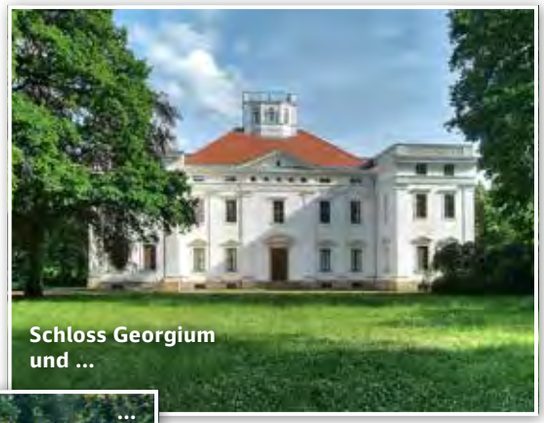
Schloss Georgium und ...

... Georgengarten

Im Georgengarten erfreuen heute das klassizistische Herrenhaus Schloss Georgium, das Blumengartenhaus, die Orangerie sowie Skulpturen, Vasen, Urnen und Sitze die Besucher:innen. Das Schloss Georgium präsentiert die Anhaltische Gemäldegalerie. Seit 1988 gehört der Park zum Biosphärenreservat „Flusslandschaft Mittlere Elbe“ und seit dem Jahr 2000 ist er als Teil des Gartenreichs Dessau-Wörlitz UNESCO-Welterbe.

Im Nordosten geht das Georgium in den Beckerbruch über. Auf keinen Fall verpassen sollte man dort einen Besuch der Wallwitzburg. Sie wurde Ende des 18. Jahrhunderts als Aussichtsturm gebaut und wirkt wie ein Bergfried im Kleinformat. Die Plattform bietet einen herrlichen Blick über die Elbe. Das Ausflugslokal „Kornhaus“ am Elbufer ist noch einen guten Kilometer entfernt. Man folgt dem Wanderweg, der zwischen Leopoldhafen und dem Elbpavillon entlangführt.

Ausflugsgaststätte Kornhaus

Kornhaus Dessau

Das Kornhaus ist eine beliebte Ausflugsgaststätte mit markantem, fast kreisrundem gläsernen Wintergarten. Die einzigartige Lage am Elbdamm ermöglicht einen spektakulären Blick über die Elbniederung. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts stand hier ein Kornspeicher – daher der Name. Als er nicht mehr gebraucht wurde, entwickelte sich der Standort zum beliebten Ausflugsziel mit Schankbetrieb.

Das heutige Kornhaus gehört zu den Dessauer Bauhausbauten und wurde 1929/30 von Carl Fieger im Auftrag der Stadt Dessau und der Schultheiss-Patzenhofer Brauerei entworfen. 2012 wurde das Kornhaus umfassend instand gesetzt und in einen möglichst originalgetreuen Zustand versetzt. Auf der Speisekarte stehen deutsche Gerichte, breite vegetarische Angebote, Ausgewähltes der mediterranen Küche sowie leckere Torten und Kuchen. Regionalität wird dabei großgeschrieben. Das Kornhaus ist barrierfrei hergerichtet.

Es lohnt sich, das Georgium auf dem Rückweg zum Bahnhof erneut zu durchqueren. Im Landschaftspark mit seinen vielen Denkmälern, kleinen Bauten und kunstvollen Skulpturen gibt es noch einige schöne Orte zu entdecken.

TIPP FÜR DEN AUSFLUG

Meisterhäuser Dessau
täglich 10 - 17 Uhr
Eintrittskarten und Führungen können vorab online gebucht werden.
→bauhaus-dessau.de/orte/meisterhaeuser

Schloss Georgium mit der Anhaltischen Gemäldegalerie Dessau
täglich (außer Di) 10 - 18 Uhr
Der Park ist frei zugänglich.
→georgium.de

Gaststätte Kornhaus
täglich ab 12 Uhr
→kornhaus-dessau.de

ANREISE

An- und Abfahrt: z. B. mit dem RE7 bis Dessau Hbf

TICKET-TIPP

Das **Brandenburg-Berlin-Ticket** (BBT) gilt Mo - Fr von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. Das BBT kostet 33 € und kann von Gruppen bis zu fünf Personen genutzt werden. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren kostenlos mitgenommen werden. Wer das Deutschland-Ticket nutzt, kommt auch damit bis nach Dessau.

→bahn.de/brandenburg

APP DB AUSFLUG

- abwechslungsreiche Touren durch Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und darüber hinaus
- Wander-, Rad- und Kanutouren, Stadtrundgänge, Badespaß und vieles mehr
- inklusive individueller Anreise infos, immer aktuell
- Filtern nach Aktivität, Familienfreundlichkeit, Barrierefreiheit, Wegbeschaffenheit und vieles mehr
- Orientierung per Offline-Karte
- Routing zu Events und Sehenswürdigkeiten

Gleich herunterladen im Google Play Store bzw. App Store und weitersagen!

Geschichte Erleben

Europa-Brücke von Lieper Senioren*innen besucht

Die Lieper Seniorengruppe hatte sich vorgenommen, die jetzt als Fahrradbrücke über die Oder wieder eröffnete Europa-Brücke zu besichtigen. Es ist schön, dass so etwas überhaupt möglich ist, mit dem Fahrrad bis weit nach Polen auf einer alten Bahnstrecke, die von Berlin bis in die Neumark führte, zu fahren. Diese Fahrradstrecke ist sehr gut ausgebaut. Auch ist dies für Senioren machbar und sehr zu empfehlen. Es geht durch das wildromantische Eichhornthal, an der Wassermühle und Mühlenteichen vorbei in Richtung Morin. Die Landschaft ist schlicht und ergreifend schön. Wir finden, hier wurden EU-Fördergelder wirklich sinnvoll eingesetzt. „Toll diese Europa Brücke!“

Die Brücke über die Oder hat natürlich auch eine lange Geschichte. Erbaut im Jahr 1892, es folgten aber noch zwei Erweiterungsbauten in den zwanziger und dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts bis 1945 alles in Schutt und Asche sank. Beim Ansturm der Roten Armee auf Berlin stand auch die Brücke im Fokus des Weltgeschehens. Nach 1945 einfach als Reparationsleistung abgebaut, war erstmal Schluss mit der Flussquerung an dieser Stelle.

Mit Beginn des kalten Krieges erfolgte der Wiederaufbau der Brücke aus militärischen Überlegungen heraus und war 1955 abgeschlossen. Es wurden hierfür Brückenteile aus Halle, Frankfurt/Oder und Berlin verwendet. Unser Ausflug ging am 12. Juli 2024 genau dort hin. Nicht mit dem Fahrrad, aber zu Fuß. Der Tag war ordentlich warm. Wir schafften dies locker.

Es gab wirklich viel zu erfahren, zu sehen und auch zu erleben. Die naturbelassene Landschaft auf der östlichen Seite der Oder ist beeindruckend. Wir empfanden es so.

Im Anschluss besuchten wir noch ein polnisches Café, wo wir bei Kaffee, Kuchen und allen möglichen Leckereien diesen schönen Ausflug abschlossen. Wir Lieper Senioren hoffen, dass die Nutzung dieser „Europabrücke“ immer nur friedlichen Zwecken dient und nicht wieder militärischen Belangen unterliegt.

H. Kupper
Ortsvertreter für Liepe im Seniorenbeirat